



Neue Vertragliche Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG - detaillierte Gegenüberstellung

Änderungen treten am 1. März 2020 in Kraft.

Legende:

Text Rot: neuer Text

Text durchgestrichen: gestrichener oder *verschobener Inhalt*

Aktuelle Version der Vertraglichen Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG	Neue Version der Vertraglichen Grundlagen für die Geschäftsbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG
<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <p>Diese Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden/Kundinnen und der Berner Kantonalbank AG, nachstehend «BEKB BCBE» genannt. Für einzelne Dienstleistungen gelten ausserdem die Besonderen Geschäftsbedingungen und die Usancen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen gehen den Allgemeinen vor.</p>	<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <p>Diese Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und der Berner Kantonalbank AG, nachstehend «BEKB» genannt. Für einzelne Dienstleistungen und Produkte gelten ausserdem die Besonderen Geschäftsbedingungen. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Besondere Bedingungen und Vereinbarungen gehen den Allgemeinen vor. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelangen in diesen Fällen ergänzend zur Anwendung. Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die BEKB auf männlich-weibliche Doppelformen.</p>
<p>1. Bankkundengeheimnis</p>	<p><i>Neu in Ziffer 17</i></p>
<p>1.1 Die Mitglieder der Bankorgane, das Personal und die Beauftragten der BEKB BCBE sind gehalten über die geschäftlichen Beziehungen zur BEKB BCBE zu ihrer Kundschaft strengste Verschwiegenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.</p>	
<p>1.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB BCBE von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden ist, soweit dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendig ist, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> — bei vom Kunden/von der Kundin gegen die BEKB BCBE eingeleiteten gerichtlichen Schritten; — zur Sicherung der Ansprüche der BEKB BCBE und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden/der Kundin oder Dritter; — beim Inkasso von Forderungen der BEKB BCBE gegen den Kunden/die Kundin; — bei öffentlich oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes erhobenen Vorwürfen des Kunden/der Kundin gegen die BEKB BCBE; — soweit bei Transaktionen in ausländischen Wertpapieren oder rechte die zur Anwendung gelangenden Bestimmungen eine Offenlegung erfordern. 	
<p>1.3 Der Kunde/Die Kundin ermächtigt die BEKB BCBE für die Eröffnung und Abwicklung der eingegangenen Geschäftsbeziehung Auskünfte bei Kreditinformationsstellen und öffentlichen Ämtern einzuholen.</p>	



2. Verfügungsberechtigung und Stellvertretung	1. Verfügungsberechtigung und Stellvertretung
<p>2.1 Wird eine Geschäftsbeziehung auf die Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der BEKB+BCBE aus der Geschäftsverbindung solidarisch. Ohne gegenteilige Vereinbarungen können die Kunden/Kundinnen darüber nur gemeinsam verfügen.</p>	<p>1.1 Wird eine Geschäftsbeziehung auf die Namen mehrerer Personen geführt, haften diese für allfällige Ansprüche der BEKB aus der Geschäftsverbindung solidarisch. Ohne gegenteilige Vereinbarungen können die Kunden darüber nur gemeinsam verfügen.</p>
<p>2.2. Der Kunde/Die Kundin kann sich durch eine dritte Person gegenüber der BEKB+BCBE vertreten lassen. Die BEKB+BCBE behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, die ihr auszuhändigen ist und in ihrem Besitz verbleibt. Sie hält dafür Vollmachtsformulare in Form des Basisvertrages/Unterschriftenregelung bereit.</p>	<p>1.2 Der Kunde kann sich durch eine dritte Person gegenüber der BEKB vertreten lassen. Die BEKB behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen, die ihr auszuhändigen ist und in ihrem Besitz verbleibt. Sie hält dafür Vollmachtsformulare in Form des Basisvertrages/der Unterschriftenregelung bereit. Vollmachten bleiben bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs in Kraft und bestehen auch im Falle des Todes, der Handlungsunfähigkeit, der Verschollenerklärung oder des Konkurses des Vollmachtgebers weiter. Die BEKB ist jedoch nicht verpflichtet Vollmachten zu akzeptieren, insbesondere nicht solche auf anderen als ihren Vollmachtsformularen.</p>
<p>2.3 Im Falle des Todes des Kunden/der Kundin ist die BEKB+BCBE berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, welche sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet. Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der BEKB+BCBE eine behördlich-beglaubigte Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten, welche daraus entstehen, sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen. Die BEKB+BCBE kann die Ausübung von Vollmachten jeder Art, welche über den Tod hinaus gültig sind, nur nach-eingeschränkt zulassen, bis die erbrechtliche Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung nachgewiesen ist.</p>	<p>1.3 Zum Schutz von Vermögenswerten ist die BEKB im Falle des Todes des Kunden berechtigt, diejenigen Unterlagen zu verlangen, die sie nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung für notwendig erachtet (bspw. Erbschein, Willensvollstreckerzeugnis). Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der BEKB eine beglaubigte Übersetzung in der für die Vertragsbeziehung massgeblichen Sprache beizubringen. Sämtliche Kosten, die daraus entstehen, sind vollumfänglich von den Ansprechern zu bezahlen. Die BEKB kann nach Ermessen die Ausübung von Vollmachten jeder Art, die über den Tod hinaus gültig sind, nur eingeschränkt zulassen oder verweigern, bis die erbrechtliche Auskunfts- bzw. Verfügungsberechtigung nachgewiesen ist.</p>
3. Unterschriften- und Legitimationsprüfung	2. Unterschriften- und Legitimationsprüfung
<p>3.1 Die BEKB+BCBE verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Unterschriften der Kunden/Kundinnen und der Bevollmächtigten. Zu einer weitergehenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt. Leistet sie trotz Anwendung der üblichen Sorgfalt an Nichtberechtigte, haftet der Kunde/die Kundin für den entstandenen Schaden. Die Haftung des Kunden/der Kundin entfällt, wenn der Schaden auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht in seinem/ihrer Einflussbereich liegen.</p>	<p>2.1 Die BEKB prüft die Legitimation des Kunden und seiner Bevollmächtigten mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Zu einer weitergehenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet, aber berechtigt. Erkennt die BEKB Legitimationsmängel und Fälschungen nicht, trägt sie den daraus entstandenen Schaden, soweit sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat. Der Kunde verwahrt Bankunterlagen und insbesondere Legitimationsmittel sicher und verwaltet diese sorgfältig, um zu verhindern, dass Nichtberechtigte darauf zugreifen. Der Kunde hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um Missbräuche oder Betrügereien zu vermeiden. Er ist verpflichtet, der BEKB sicherheitsrelevante Ereignisse unverzüglich zu melden. Er trägt den Schaden aus dem Missbrauch seiner Legitimationsmittel oder aus Betrügereien, soweit er seine Sorgfaltspflichten verletzt hat. Soweit weder die BEKB noch der Kunde die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt derjenige den Schaden, in dessen Einflussbereich sich der Missbrauch oder die Betrügereien zugetragen haben.</p>



<p>3.2 Die BEKB+BCBE kann verlangen, dass die Unterschriften beglaubigt werden.</p>	<p>2.2 Die BEKB kann verlangen, dass Unterschriften beglaubigt werden.</p>
<p>4. Mangelnde Handlungsfähigkeit</p>	<p>3. Mangelnde Handlungsfähigkeit</p>
<p>4.1 Der Kunde/Die Kundin trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner/ihrer Person entsteht, wenn der BEKB+BCBE als Schuldnerin die mangelnde Handlungsfähigkeit nicht mitgeteilt wurde.</p>	<p>3.1 Der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person, seiner Bevollmächtigten, Vertreter oder anderer Dritter entsteht, wenn der BEKB als Schuldnerin die mangelnde Handlungsfähigkeit nicht mitgeteilt wurde und die BEKB die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat.</p>
<p>4.2 Den Schaden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner/ihrer Bevollmächtigten oder anderer Dritter trägt er/sie in jedem Fall.</p>	<p><i>Integriert in Ziffer 3.1</i></p>
<p>5. Mitteilungen der BEKB +BCBE und Nachrichtenlosigkeit</p>	<p>4. Mitteilungen der BEKB, Mitwirkungspflicht der Kunden und Nachrichtenlosigkeit</p>
<p>5.1 Mitteilungen der BEKB+BCBE gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden/von der Kundin bekannt gegebene Adresse oder an eine vom Kunden/von der Kundin bezeichnete Zustelladresse (inkl. Zustellung per E-Banking) gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitz der BEKB+BCBE befindenden Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als mit dem Datum zugestellt, das sie trägt.</p>	<p>4.1 Mitteilungen der BEKB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder an eine vom Kunden bezeichnete Zustelladresse (inkl. Zustellung auf einem elektronischen Kommunikationskanal) gesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der sich im Besitz der BEKB befindenden Kopien oder Versandlisten.</p>
<p>5.2 Adress- und Namensänderungen des Kunden/der Kundin sind der BEKB +BCBE mitzuteilen. Die BEKB +BCBE ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben der Personalien.</p>	<p>4.2 Der Kunde hat der BEKB unverzüglich Änderungen seiner persönlichen Angaben (insbesondere Name, Adresse, Steuerdomizil, Kontakt- und Korrespondenzangaben) und gegebenenfalls seiner Bevollmächtigten und Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und Kontrollinhaber mitzuteilen. Auf erste Aufforderung hat er Nachweise und Erklärungen zu erneuern. Die BEKB ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben der Personalien.</p>
<p>5.3 Die BEKB +BCBE ist berechtigt, bei Nachrichtenlosigkeit Gebühren zu erheben und ausserordentliche Kosten für Nachforschungen zu belassen.</p>	<p>4.3 Die BEKB ist auf die Mithilfe der Kunden angewiesen, um die Entstehung von kontakt- bzw. nachrichtenlosen Vermögenswerten zu vermeiden. Bei längerer Abwesenheit kann der Kunde der BEKB mitteilen, wie er trotzdem erreichbar ist. Allgemein empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte oder auskunftsberechtigte Person zu bezeichnen. Sobald die BEKB feststellt, dass z.B. die Korrespondenz infolge einer Adressänderung nicht mehr zu stellbar ist, versucht sie den Kontakt wiederherzustellen. Kann der Kontakt nicht wiederhergestellt werden, behandelt die BEKB die Vermögenswerte gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung: Die Vermögenswerte werden speziell gekennzeichnet. Guthaben, die den Wert von CHF 500 übersteigen, sowie Tresorfächer werden an eine zentrale Datenbank des Bankenombudsmans gemeldet. 60 Jahre nach dem letzten Kundenkontakt werden die Vermögenswerte dem Bund abgeliefert. Übersteigt das Guthaben den Betrag von CHF 500 erfolgt vor der Ablieferung eine Publikation der Kundenbeziehung auf einer Internetplattform. Die BEKB belastet die üblicherweise anfallenden Kosten und Gebühren auch im Fall von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die BEKB Kosten für</p>



	Nachforschungen wie für die besondere Behandlung und Überwachung der nachrichtenlosen Vermögenswerte den Kunden belasten.
	5. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften
	Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies umfasst auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlangen gegenüber der BEKB dokumentiert. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB gesetzliche und regulatorische Abklärungs- und Meldepflichten hat. Er verpflichtet sich, der BEKB auf erstes Verlangen diesbezüglich Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen.
6. Übermittlungsfehler	6. Übermittlungsfehler
Die BEKB BCBE haftet nicht für Schäden, die aus einer unrichtigen Übermittlung von Mitteilungen des Kunden/der Kundin an die BEKB BCBE entstehen, sofern sie die übliche Sorgfalt walten liess. Dies gilt sowohl für die Benutzung der klassischen (Post, Telefon, Telefax usw.) als auch der elektronischen Übermittlungsarten (Internet usw.) . Das Risiko von Verlust, Verspätung, Unvollständigkeit oder Doppelausfertigungen von Mitteilungen trägt der Kunde/ die Kundin .	Die BEKB haftet nicht für Schäden, die aus einer unrichtigen Übermittlung von Mitteilungen des Kunden an die BEKB entstehen, sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. Dies gilt sowohl für die Benutzung der klassischen (Post, Telefon usw.) als auch sämtlicher elektronischer Übermittlungsarten (E-Mail, E-Banking, BEKB-Kundenportal usw.). Das Risiko von Verlust, Verspätung, Unvollständigkeit oder Doppelausfertigungen von Mitteilungen trägt der Kunde.
7. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen	7. Ausführung von Aufträgen
Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB BCBE lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist.	Wenn infolge von Nichtausführung, verspäteter oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) Schaden entsteht, so haftet die BEKB lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, dass sie im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüberhinausgehenden Schadens aufmerksam gemacht worden ist. Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge in einer Gesamtsumme, die sein verfügbares Guthaben bei der BEKB oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so bestimmt die BEKB nach ihrem Ermessen und unabhängig von Datum oder Zeitpunkt des Eingangs der Aufträge, welche Vergütungen ganz oder teilweise ausgeführt werden.
8. Konditionen	8. Konditionen
8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden/ der Kundin unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.	8.1 Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern werden dem Kunden nach Vereinbarung oder mangels einer solchen gemäss Wahl der BEKB unverzüglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.
8.2 Die BEKB BCBE kann die Zinsen jederzeit anpassen insbesondere an die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse . Änderungen werden dem Kunden/ der Kundin in geeigneter Weise mitgeteilt.	8.2 Die BEKB kann die Zinsen und Preise jederzeit anpassen bzw. neue Preise einführen. Die BEKB ist berechtigt, auf Guthaben eine Gebühr (Negativzinsen), insbesondere bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, zu verlangen. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise mitgeteilt. Preiserhöhungen oder neu eingeführte Preise gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert



	30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Geschäftsbedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
8.3 Die BEKB BCBE definiert Preise und Bedingungen z.B. bezüglich der Höhe der Einlagen, der verzinslichen Guthaben, der Beschränkung von Rückzügen durch Staffelung oder Kündigungsfristen.	Integriert in Ziffer 8.2
8.4 Preise und Bedingungen werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen aufliegen, auf der Internetseite der BEKB BCBE oder in anderer geeigneter Weise kommuniziert. Änderungen werden dem Kunden/der Kundin im Voraus angezeigt.	8.3 Preise und Bedingungen werden in jederzeit einsehbaren Broschüren, die in allen Niederlassungen aufliegen, auf der Internetseite der BEKB oder in anderer geeigneter Weise kommuniziert.
8.5 Fremdgebühren werden dem Kunden/der Kundin weiterbelastet.	8.4 Fremdgebühren werden dem Kunden weiterbelastet.
9. Pfand- und Verrechnungsrecht	9. Pfand- und Verrechnungsrecht
9.1 Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden/der Kundin gegenüber der BEKB BCBE, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden/der Kundin bei sich oder Dritten aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten.	9.1 Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der BEKB, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei sich oder Dritten aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten.
9.2 Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die BEKB BCBE ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.	9.2 Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die BEKB ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.
9.3 Nach ihrer Wahl ist die BEKB BCBE zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde/die Kundin mit seinen/ihren Leistungen im Verzug ist.	9.3 Nach ihrer Wahl ist die BEKB zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.
10. Beanstandungen des Kunden/der Kundin	10. Beanstandungen des Kunden
Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Beanstandungen seiner/ihrer Konto-/Depotauszüge innerhalb von 30 Tagen zu erheben. Andernfalls gelten die Auszüge als genehmigt.	Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, seiner Konto-/Depotauszüge sowie anderer Mitteilungen sofort nach Empfang der Anzeige, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen oder der von der BEKB gesetzten Frist zu erheben. Andernfalls gelten sie als genehmigt.
11. Sparheft	11. Sparheft
11.1 Einlagen werden im Sparheft durch Aufdruck eines Schalterterminals oder durch das Visum des Kundenberaters/ der Kundenberaterin rechtsgültig quittiert. Bei allen Rückzügen ist das Sparheft vorzuweisen oder einzusenden. Das Sparheft ist jährlich vorzuweisen und nachtragen zu lassen.	11.1 Die BEKB führt keine Sparhefte mehr. Sämtliche Hefte sind unter Beibehaltung ihrer Nummer in Konten umgewandelt und gesperrt worden. Nach Abgabe des Hefes wird das Konto entsperrt. Ein vermisstes Heft ist auf Kosten des Kunden als kraftlos zu erklären.
11.2 Die BEKB BCBE behält sich ausdrücklich das Recht vor, jedem Vorweiser/jeder Vorweiserin eines Sparhefts im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wertpapiere mit befreiender Wirkung zu zahlen. Für die missbräuchliche Verwendung eines Sparhefts lehnt sie jede Verantwortung ab.	
11.3 Der Verlust eines Sparhefts ist der BEKB BCBE sofort schriftlich anzuzeigen. Die Nachteile der Unterlassung einer solchen Anzeige hat der Kunde/die Kundin zu tragen. Kommt das vermisste Heft nicht zum Vorschein, ist es auf Kosten des Kunden/der Kundin zu entkräften.	



<p>11.4 Die BEKB BCBE ist berechtigt, Guthaben auf vermissten Namensparheften auch ohne Publikation, ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne gerichtliche Kraftloserklärung auszuzahlen. Sie kann die Beglaubigung der Unterschriften der Ansprecher/Ansprecherinnen verlangen oder sich mit einer schriftlichen Erklärung begnügen.</p>	<p>11.2 Die BEKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Guthaben auf vermissten Namensparheften auch ohne Publikation, ohne Einhaltung einer Wartefrist und ohne gerichtliche Kraftloserklärung auszuzahlen. Sie kann die Beglaubigung der Unterschriften der Ansprechpartner verlangen oder sich mit einer schriftlichen Erklärung begnügen.</p>
<p>12. Fremde Währungen</p>	<p>12. Fremdwährungskonten</p>
<p>Guthaben des Kunden/der Kundin in fremder Währung werden auf den Namen der BEKB BCBE, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin bei ihren Korrespondenten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde/Die Kundin trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen, die das Gesamtguthaben der Bank im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von gesetzlichen oder behördlichen Massnahmen treffen sollten (z.B. Zahlungs- oder Transferverbot). Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde/die Kundin durch Verkauf, Checkziehung, Checkbezüge und Überweisungen verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der BEKB BCBE. Die BEKB BCBE kann ihre Verpflichtungen in Fremdwährungen gegenüber dem Kunden/der Kundin jederzeit durch Abgabe von Checks auf Korrespondenten oder Abtretung entsprechend der Anteile ihrer Währungsforderung erfüllen.</p>	<p>Die BEKB legt die Kontoguthaben in fremder Währung in entsprechenden Vermögenswerten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes an. Die BEKB wählt ihre Korrespondenzbanken mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aus. Der Kunde trägt die Folgen von Kursveränderungen und von öffentlich-rechtlichen Massnahmen (z.B. Zahlungs- oder Transferverbote) bezüglich seiner Guthaben. Wird der BEKB der Transfer der Vermögenswerte erschwert oder verunmöglicht, ist sie nur verpflichtet, dem Kunden eine Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden zu bezeichnenden Bank im Gebiet der Fremdwährung zu verschaffen, sofern eine solche Gutschrift möglich ist.</p>
<p>13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere</p>	<p>13. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere</p>
<p>Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere nicht bezahlt oder ist deren Erlös nicht frei verfügbar, so kann die BEKB BCBE Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus dem Papier gegen jeden Verpflichteten/jede Verpflichtete bis zur Begleichung des Schuldsaldos verbleiben. Vorbehältlich groben Verschuldens der BEKB BCBE trägt der Kunde/die Kundin den sich aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.</p>	<p>Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere nicht bezahlt oder ist deren Erlös nicht frei verfügbar, so kann die BEKB Gutschriften zurückbelasten, wobei ihr alle Ansprüche aus dem Papier gegen jeden Verpflichteten bis zur Begleichung des Schuldsaldos verbleiben. Sofern die BEKB die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat, trägt der Kunde den sich aus der Einlösung eines falschen oder gefälschten Checks ergebenden Schaden.</p>
<p>14. E-Mail</p>	<p>14. E-Mail</p>
<p>Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass bei ungesichertem E-Mail-Verkehr die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist. Im Weiteren können E-Mails Viren enthalten, fehlgeleitet oder durch Manipulationen verändert werden. Die BEKB BCBE empfiehlt dementsprechend, auf den Versand von vertraulichen Informationen über die Geschäftsbeziehung zur BEKB BCBE per E-Mail zu verzichten, bei jedem neuen Versand die E-Mail-Adresse neu zu erfassen und den empfangenen Text nicht mitzusenden. Die BEKB BCBE lehnt jede Haftung für Schäden aus der Verwirklichung der oben beschriebenen Risiken ab. Aufgrund der erwähnten Risiken kann die BEKB BCBE auch nicht garantieren, dass ein nur per E-Mail erteilter Auftrag ausgeführt wird.</p>	<p>Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei ungesichertem E-Mail-Verkehr die Vertraulichkeit und der Bankgeheimnisschutz nicht gewährleistet sind. Im Weiteren können E-Mails Viren enthalten, fehlgeleitet oder durch Manipulationen verändert werden. Die BEKB empfiehlt dementsprechend, auf den Versand von vertraulichen Informationen über die Geschäftsbeziehung zur BEKB per E-Mail zu verzichten, bei jedem neuen Versand die E-Mail-Adresse neu zu erfassen und den empfangenen Text nicht mitzusenden. Die BEKB lehnt jede Haftung für Schäden aus der Verwirklichung der oben beschriebenen Risiken ab. Aufgrund der erwähnten Risiken kann die BEKB auch nicht garantieren, dass ein nur per E-Mail erteilter Auftrag ausgeführt wird.</p>
<p></p>	<p>15. Ausschluss der Steuerberatung</p>
<p></p>	<p>Die Beratung oder die Auskünfte der BEKB beziehen sich nicht auf die steuerliche Situation des Kunden generell oder auf die steuerlichen Folgen von</p>



	<p>Anlagen, Produkten oder Dienstleistungen für den Kunden. Eine entsprechende Haftung der BEKB ist ausgeschlossen. Der Kunde ist gehalten, sich diesbezüglich von einem Steuerspezialisten beraten zu lassen. Vorbehalten bleibt eine Steuerberatung, die gestützt auf einen separaten Auftrag des Kunden durch die Steuerspezialisten der BEKB erteilt wird.</p>
	<p>16. Auslagerung von Geschäftsbereichen</p> <p>Die BEKB kann einzelne Geschäftsbereiche an Dritte auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden vor allem Geschäftstätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenbearbeitung, des Zahlungsverkehrs und der Wertschriftenverwaltung. Im Rahmen der Auslagerungen werden Daten an Dritte übermittelt. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. Ist ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig, übermittelt die BEKB nur Daten, die keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen, soweit sie nicht ohnehin im Rahmen von Transaktionen oder Dienstleistungen mit Auslandsbezug ins Ausland zu übermitteln sind. Andernfalls informiert sie den Kunden vorgängig.</p>
	<p>17. Datenschutz und Bankgeheimnis</p> <p>17.1 Datenschutz und Bankgeheimnis Die BEKB, ihre Organe, ihre Angestellten und Beauftragten unterstehen gesetzlichen und regulatorischen Geheimhaltungspflichten, insbesondere den Bestimmungen über den Datenschutz und das Bankgeheimnis. Weitere Angaben zu den Datenbearbeitungsgrundsätzen und den Bearbeitungen von Personendaten durch die BEKB sind auf bekb.ch publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.</p>
	<p>17.2 Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung von Daten</p> <p>Die BEKB legt Kundendaten zu folgenden Zwecken offen: zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, behördlicher Anordnungen und gesetzlicher oder regulatorischer Auskunfts- und Offenlegungspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen. Der Kunde entbindet die BEKB insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht.</p> <p>Dies gilt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- beim Einholen von Auskünften bei Dritten, die für die Eröffnung und Abwicklung der eingegangenen Geschäftsbeziehung notwendig sind;- bei vom Kunden gegen die BEKB eingeleiteten gerichtlichen Schritten;- zur Durchsetzung und Sicherung der Ansprüche der BEKB und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;- beim Inkasso von Forderungen der BEKB gegen den Kunden;- bei öffentlich oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes erhobenen Vorwürfen des Kunden gegen die BEKB;- zur Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktbruch sowie Nachrichtenlosigkeit,



	<p>- im Todesfall des Kunden gegenüber den gesetzlichen und eingesetzten Erben des Kunden bezüglich sämtlicher Dokumente und Informationen die Geschäftsbeziehung mit der BEKB betreffend.</p> <p>Die BEKB ist gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt soweit die Offenlegung zur Durchführung von Transaktionen und Erbringung von Dienstleistungen notwendig ist und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards nur so gewährleistet werden kann.</p> <p>Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen und Dienstleistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates gelten und die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankgeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen. Im Umfang dieser Offenlegung verzichtet der Kunde bewusst auf den Schutz des Schweizer Bankkundengeheimnisses.</p> <p>Die BEKB ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde der notwendigen Datenverarbeitung nicht zustimmt oder eine notwendige Entbindung von gesetzlichen oder regulatorischen Geheimhaltungspflichten nicht erteilt. Sie haftet für keine daraus entstehenden Schäden.</p> <p>Der Kunde stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mitbetroffenen Dritten, wie z.B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte sicher und erlaubt uns die entsprechende Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.</p>
	<p>17.3 Profilbildung und automatisierte Einzelentscheidungen</p> <p>Der Kunde ermächtigt die BEKB, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und daraus mit technischen Mitteln Profile zu erstellen. Die Analyse dient der laufenden Verbesserung der Dienstleistungen (wie z.B. Warnungen für kostenpflichtige Rückzüge) und der Unterbreitung von bedürfnisgerechten Angeboten. Weiter nutzt die BEKB diese Daten für Marktforschungs-, Marketing-, Compliance- und Risikomanagementzwecke. Betroffen sind insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich deren Bestandteile) und Kundenbedürfnisse.</p> <p>Die Kundenprofile können zu automatisierten Einzelentscheidungen führen, z.B. um Aufträge des Kunden im E-Banking automatisiert anzunehmen und auszuführen.</p>



	<p>Weitere Informationen sind auf bekb.ch publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.</p> <p>Der Kunde stimmt der beschriebenen Profilbildung und der Vornahme von automatisierten Einzelentscheidungen hiermit zu.</p>
	<p>18. Umgang mit Interessenkonflikten</p> <p>Die BEKB trifft angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte mit ihren Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen zu vermeiden. Sofern dies nicht möglich ist, legt sie solche Interessenkonflikte den betroffenen Kunden gegenüber offen.</p> <p>Weiterführende Informationen zum Umgang der BEKB mit Interessenkonflikten sind auf bekb.ch publiziert.</p>
<p>15. Kündigung</p> <p>15.1 Bestehen keine besonders vereinbarten Kündigungsbedingungen, sind die BEKB BCBE und der Kunde/die Kundin berechtigt, die Geschäftsbeziehung jederzeit per sofort zu kündigen. In diesen Fällen kann die BEKB BCBE Kreditlimiten jederzeit annullieren und ihre Guthaben per sofort fällig stellen.</p> <p>15.2 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung der Geschäftsbeziehung ist der Kunde/die Kundin verpflichtet, der BEKB BCBE mitzuteilen, wohin seine/ihre bei der BEKB BCBE hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde/die Kundin dies, kann die BEKB BCBE nach einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben in Form eines Checks in einer von der BEKB BCBE bestimmten Währung an die letzte bekannte Adresse des Kunden/der Kundin schicken.</p>	<p>19. Kündigung</p> <p>19.1 Bestehen keine besonders vereinbarten Kündigungsbedingungen, sind die BEKB und der Kunde berechtigt, die Geschäftsbeziehung oder zugesagte oder benützte Kredite jederzeit ganz oder in Teilen (einzelne Dienstleistungen oder Kredite) per sofort zu kündigen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten für sich in Abwicklung befindende Geschäfte weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Pendente Aufträge erlöschen nicht bei Tod, Eintritt der Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.</p> <p>19.2 Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung der Geschäftsbeziehung oder in Fällen, in denen die BEKB einzelne Guthaben oder Vermögenswerte aus produktspezifischen, regulatorischen oder sonstigen Gründen nicht mehr verwahren kann, ist der Kunde verpflichtet, der BEKB mitzuteilen, wohin seine bei der BEKB hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt der Kunde dies oder ist eine Überweisung aus einem anderen Grund nicht möglich (z. B. ungültige oder unvollständige Überweisungsangaben), kann die BEKB nach einer angemessenen Nachfrist die Vermögenswerte befreiend physisch ausliefern oder sie liquidieren und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben in Form eines Checks in einer von der BEKB bestimmten Währung an die letzte bekannte Adresse des Kunden schicken oder gerichtlich hinterlegen.</p>
<p>16. Aufzeichnung von Telefongesprächen und Videoüberwachung</p> <p>16.1 Im regulären Geschäftsverkehr mit der BEKB BCBE werden die Telefongespräche nicht aufgezeichnet. Aufzeichnungen erfolgen lediglich dort, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder es der Branchenusanz bzw. technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht.</p> <p>16.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die BEKB BCBE berechtigt ist, den Bereich der bankeigenen Geldautomaten und Bankräume (inkl. mobiler Bankstellen) aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Strafta-</p>	<p>20. Aufzeichnung von Telefongesprächen und Videoüberwachung</p> <p>20.1 Aufzeichnungen erfolgen grundsätzlich dort, wo dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder es der Branchenusanz bzw. technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht. Zudem können Gespräche zu Schulungs- und Qualitätssicherungszwecken aufgezeichnet werden.</p> <p>20.2 Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die BEKB berechtigt ist, den Bereich der bankeigenen Geldautomaten und Bankräume aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten mit Bildaufzeichnungssystemen zu überwa-</p>



ten mit Bildaufzeichnungssystemen zu überwachen und Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer aufzubewahren.	chen und Aufnahmen für eine beschränkte Zeitdauer aufzubewahren.
17. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen	21. Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen
Im Geschäftsverkehr mit der BEKB + BCBE werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.	Im Geschäftsverkehr mit der BEKB werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.
18. Auslagerung von Geschäftsbereichen	<i>Neu in Ziffer 16</i>
Die BEKB + BCBE kann einzelne Geschäftsbereiche an andere Unternehmungen auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden vor allem Geschäftstätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs und der Wertschriftenverwaltung.	
19. Sprachen	22. Sprachen
Die BEKB + BCBE verkehrt mit ihren Kunden/ Kundinnen grundsätzlich in deutscher oder französischer Sprache. Werden Dokumente in anderen Sprachen abgegeben, ist im Fall von Widersprüchen der deutsche Text massgebend.	Die BEKB verkehrt mit ihren Kunden grundsätzlich in deutscher oder französischer Sprache. Werden Dokumente in anderen Sprachen abgegeben, ist im Fall von Widersprüchen der deutsche Text massgebend.
20. Änderung der Geschäftsbedingungen	23. Änderung der Geschäftsbedingungen
Die BEKB + BCBE behält sich Änderungen der Allgemeinen und/oder der Besonderen Geschäftsbedingungen vor. Diese Änderungen werden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.	Die BEKB behält sich Änderungen der Allgemeinen und/oder der Besonderen Geschäftsbedingungen aus sachlichen Gründen jederzeit vor. Diese Änderungen werden vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Sie gelten ohne Widerspruch in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbaren Form innert Monatsfrist als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann der Kunde die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigungs- oder Rückzugsfristen und -bedingungen bleiben vorbehalten und gehen vorgenannter Frist vor. In der Bekanntgabe weist die BEKB den Kunden auf das Kündigungsrecht und die Genehmigungswirkung hin.
24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Alle Rechtsbeziehungen mit der BEKB + BCBE unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Erfüllungsort, Betreibungsort (Letzterer nur für Kunden/ Kundinnen mit ausländischem Gerichtsstand) und Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bern. Die BEKB + BCBE hat indessen auch das Recht den Kunden/ die Kundin beim zuständigen Gericht seines/ ihres Wohnsitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.	Alle Rechtsbeziehungen mit der BEKB unterstehen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen. Erfüllungsort, Betreibungsort (Letzterer nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz) und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bern, sofern das Gesetz keinen zwingenden Gerichtsstand vorsieht . Die BEKB hat indessen auch das Recht den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.



<p>A Depot</p> <p>Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde/die Kundin die Broschüre «Chancen und Risiken im Wertschriftengeschäft». Er/Sie ist damit durch die BEKB BCBE in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte informiert sich der Kunde/die Kundin direkt beim Kundenberater/bei der Kundenberaterin. Bei Börsenaufträgen gelten die Regeln und Usancen der jeweiligen Börse.</p>	<p>A Handels- und Depotbedingungen</p> <p><i>Neu in Ziffer 2</i></p>
<p>I. Allgemeines</p>	<p>I. Allgemeines</p>
	<p>1. Geltungsbereich</p> <p>Die Handels- und Depotbedingungen finden Anwendung auf den Handel mit Finanzinstrumenten (inkl. Edelmetallen) sowie auf die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten für Kunden der BEKB. Bestehen besondere vertragliche Vereinbarungen, gelangen die Handels- und Depotbedingungen ergänzend zur Anwendung. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BEKB.</p>
	<p>2. Risiken im Effektenhandel</p> <p>Der Handel mit Finanzinstrumenten kann mit erheblichen Risiken verbunden sein. Er kann nicht nur den Totalverlust einer Investition zur Folge haben, sondern unter Umständen auch eine Nachschusspflicht des Kunden nach sich ziehen.</p> <p>Der Kunde ist gehalten, sich vor der Erteilung von Kauf-, bzw. Verkaufsaufträgen bei der BEKB über die Risiken, die Kosten und die weiteren Bedingungen im Zusammenhang mit den Aufträgen zu informieren. Bei der Eröffnung eines Depots erhält der Kunde die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Er ist damit durch die BEKB in genügender Weise über die Risiken der einzelnen Geschäftsarten informiert. Für weitergehende Auskünfte kann sich der Kunde direkt beim Kundenberater informieren.</p> <p>Die Broschüre ist auf bekb.ch publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden.</p>
	<p>II. Handelsbedingungen</p>
	<p>3. Dienstleistungen im Anlagebereich</p> <p>Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Angebot "Execution only" verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenverantwortung trifft, mit seinem Anlageziel bzw. seiner persönlichen Anlagestrategie übereinstimmen. Dies gilt auch, wenn der Kunde für



	<p>andere Teilvermögen die Angebote Vermögensverwaltung oder Anlageberatung in Anspruch nimmt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Beim Angebot Anlageberatung berät die BEKB den Kunden basierend auf dessen geäußerten Bedürfnissen und dessen Anlageprofils (vgl. Ziffer 4) und unterbreitet dem Kunden passende Anlagevorschläge. Die Anlageentscheide trifft der Kunde in eigener Verantwortung.- Beim Angebot Vermögensverwaltung verwaltet die BEKB das Vermögen ihrer Kunden nach eigener Entscheidung im Rahmen des erstellten Anlageprofils (vgl. Ziffer 4).
	4. Anlageprofil des Kunden
	<p>Kunden, welche die von der BEKB angebotene Anlageberatung und Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen wollen, müssen darlegen, welche Kenntnisse und Erfahrungen sie im Anlagewesen besitzen, was ihre finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sind (sog. Anlageprofil). Der Kunde hat in diesem Zusammenhang exakte, vollständige Angaben zu machen, die dem aktuellen Stand entsprechen müssen. Der Kunde ist verpflichtet, der BEKB jegliche Änderung, die sein Anlageprofil betreffen könnte, umgehend mitzuteilen. Die BEKB ist berechtigt, so lange von der inhaltlichen Richtigkeit und Aktualität der zuletzt vom Kunden übermittelten kundenbezogenen Informationen auszugehen, wie der Kunde der BEKB keine anderweitigen Informationen mitgeteilt hat.</p>
	5. Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen
	<p>Die BEKB führt Kundenaufträge sorgfältig und im Interesse der Kunden gemäss den Ausführungsgrundsätzen der BEKB aus. Die Grundsätze, nach denen die BEKB die Aufträge ihrer Kunden ausführt, hat sie in den Ausführungsgrundsätzen (Best Execution Policy) zusammengefasst.</p> <p>Diese sind auf bekb.ch publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.</p>
	6. Bearbeitung, Änderung und Ablehnung von Kundenaufträgen
	<p>6.1 Die Verarbeitung und Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann sich z. B. durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern.</p>
	<p>6.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung bzw. der Widerruf eines Börsenauftrags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner bzw. -system ausgeführt worden ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der BEKB nicht rechtzeitig vom Handelspartner bzw.</p>



	-system bearbeitet werden, gilt sie bzw. er als der BEKB verspätet zugegangen.
	6.3 Die BEKB kann die Ausführung eines Kundenauftrags aufschieben um die Einwilligung zur Offenlegung einzuholen oder die Hintergründe zu klären. Bei Hinweisen auf Marktmissbrauch oder auf sonstiges gesetzeswidriges Verhalten wird der Kundenauftrag nicht ausgeführt. Ohne Einwilligung zur Offenlegung kann der Auftrag möglicherweise nicht oder nicht am angegebenen Ausführungsort ausgeführt werden.
	6.4 Die BEKB übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.
	III. Verwahrung
1. Depotwerte	7. Depotwerte
Die BEKB BCBE nimmt in ihren Geschäftsstellen folgende Depotwerte zur Aufbewahrung oder Verbuchung und zur Verwaltung entgegen: a) Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Fonds, Geldmarktpapiere usw.); b) Bucheffekten (gemäss Bucheffektengesetz); c) Edelmetalle (Lieferansprüche, Barren und geeignete Münzen in marktgängiger Qualität); d) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapier- oder Bucheffektenform gekleidet sind; e) Wertsachen, Münzen, Versicherungspolice , Hypothekentitel , Dokumente usw. in einem verschlossenen Depot (siehe Ziffer II). Die BEKB BCBE kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die BEKB BCBE behandelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.	Die BEKB nimmt folgende Depotwerte zur Aufbewahrung oder Verbuchung und zur Verwaltung entgegen: a) Wertpapiere aller Art (Aktien, Obligationen, Fonds, Geldmarktpapiere usw.); b) Bucheffekten (gemäss Bucheffektengesetz); c) Edelmetalle und Münzen (Lieferansprüche, Barren und Münzen in handelsüblicher Form und Qualität) ; d) Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapier- oder Bucheffektenform gekleidet sind; e) Wertsachen, Schuldbriefe , Dokumente usw. in einem verschlossenen Depot (siehe Ziffer IV). Die BEKB kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die BEKB behandelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.
2. Form der Aufbewahrung und Eintragung der Depotwerte	8. Form der Aufbewahrung und Eintragung der Depotwerte
2.1 Die BEKB BCBE verwahrt die ihr übergebenen Depotwerte in ihren Depots. Sie ist berechtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden/ der Kundin bei einem Dritten im In- und Ausland verwahren zu lassen.	8.1 Die BEKB verwahrt die ihr übergebenen Depotwerte in ihren Depots. Sie ist berechtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einem Dritten im In- und Ausland verwahren zu lassen.
2.2 Die BEKB BCBE ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden/ Der Kundin steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm/ ihre deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt.	8.2 Die BEKB ist ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt.
2.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel den dort geltenden Vorschriften und Usanzen. Die BEKB BCBE wählt ihre Depotstellen sorgfältig aus. Wird der BEKB BCBE die Rücknahme im Ausland verwahrter Depotwerte durch die ausländische	8.3 Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Titel den dort geltenden Vorschriften und Usanzen. Die BEKB wählt ihre Depotstellen sorgfältig aus. Wird der BEKB die Rücknahme verwahrter Depotwerte im Ausland durch die ausländische Gesetzge-



<p>Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die BEKB +BCBE nur verpflichtet, dem Kunden/der Kundin am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.</p>	<p>bung verunmöglicht oder erschwert, ist die BEKB nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.</p>
<p>2.4 Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden/die Kundin eingetragen. Die BEKB +BCBE ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Eintragungshandlungen inkl. Ausstellung von Übertragungsvollmachten vorzunehmen. Bei mehreren Kunden/Kundinnen werden die Inhaber quotenmässig eingetragen. Vorbehalten bleiben abweichende Kundeninstruktionen. Der Kunde/Die Kundin akzeptiert, dass damit dem Emittenten und/oder der Drittverwahrstelle seine/ihre Identität bekannt wird. Ist die Eintragung auf den Kunden/ die Kundin unüblich oder nicht möglich, kann die BEKB +BCBE die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.</p>	<p>8.4 Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Kunden eingetragen. Die BEKB ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, die erforderlichen Eintragungshandlungen inkl. Ausstellung von Übertragungsvollmachten vorzunehmen. Bei mehreren Kunden werden die Inhaber quotenmässig eingetragen. Vorbehalten bleiben abweichende Kundeninstruktionen. Der Kunde akzeptiert, dass damit dem Emittenten und/oder der Drittverwahrstelle seine Identität bekannt wird.</p>
<p>2.5 Falls gattungsmässig verwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die BEKB +BCBE die Titel unter den Kunden/Kundinnen, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.</p>	<p>8.5 Falls gattungsmässig verwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die BEKB die Titel unter den Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Chance auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.</p>
<p>3. Auslieferung</p>	<p>9. Auslieferung</p>
<p>Der Kunde/Die Kundin kann jederzeit verlangen, dass ihm/ih die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen und -kosten zu beachten. Vorbehalten bleiben anderweitige Abmachungen und zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der Versand sowie der Transport von physischen Depotwerten erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin. Die BEKB +BCBE nimmt Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.</p>	<p>Der Kunde kann verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen und -kosten zu beachten. Vorbehalten bleiben anderweitige Abmachungen und zwingende gesetzliche Bestimmungen. Der Versand sowie der Transport von physischen Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die BEKB nimmt Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.</p>
<p>4. Edelmetalle und kurante Münzen</p>	<p>10. Edelmetalle und kurante Münzen</p>
<p>4.1. Edelmetallbestände und Münzen hält die BEKB +BCBE in physischer und nicht physischer Form im Inland bei sich und bei Dritten auf eigenen Namen. Dem Kunden/Der Kundin steht ein Miteigentumsanteil im Verhältnis seines/ihres Bestandes zum Gesamtbestand zu.</p>	<p>10.1 Edelmetallbestände und Münzen hält die BEKB in physischer und nicht physischer Form im Inland bei sich und bei Dritten auf eigenen Namen. Dem Kunden steht ein Miteigentumsanteil im Verhältnis seines Bestandes zum Gesamtbestand zu.</p>
<p>4.2 Der Kunde/Die Kundin kann die physische Auslieferung von Edelmetall gestützt auf einen im Depot bestehenden Lieferanspruch verlangen. Er/Sie hat dies der BEKB +BCBE vorgängig zu avisieren. Bei Auslieferung ist ein Barrenzuschlag zu bezahlen.</p>	<p>10.2 Der Kunde kann die physische Auslieferung von Edelmetall gestützt auf einen im Depot bestehenden Lieferanspruch verlangen. Er hat dies der BEKB vorgängig zu avisieren. Bei Auslieferung ist ein Barrenzuschlag zu bezahlen.</p>
<p>5. Depotgebühren und Entschädigungen von Dritten</p>	<p>11. Preise und Gebühren</p>
<p>5.1 Die Entschädigung der BEKB +BCBE für die Depotführung erfolgt nach den jeweils geltenden Preisen und Konditionen. Sie gilt als Basisentgelt der BEKB +BCBE für die Aufbewahrung des Depotbestands sowie für die Buchführung. Gebühren für die</p>	<p>11.1 Die Entschädigung der BEKB für den Handel, die Verwahrung, die Verwaltung und die Auslieferung sowie für die damit zusammenhängenden Dienstleistungen erfolgt nach den jeweils geltenden Preisen- und Gebühren. Diese Angaben sind auf bekb.ch publiziert</p>



<p>Verwahrung im Ausland können zusätzlich erhoben werden.</p>	<p>und können bei der BEKB bezogen werden. Gebühren für die Verwahrung im Ausland können zusätzlich erhoben werden.</p>
<p>5.2 Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>	<p>11.2 Bezüglich Anpassung von Preisen und Gebühren gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>
<p>5.3. Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der BEKB +BCBE von Dritten im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Versicherungen usw. (nachstehend: Produkte) Entschädigungen in Form von Vertriebsentschädigungen (auch Fondsvertriebsentschädigungen, Bestandespflegekommissionen bzw. Bestandeszahlungen genannt) gewährt werden können. Die Höhe solcher Entschädigungen ist in der Regel abhängig vom Produkt und entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil des von der BEKB +BCBE gehaltenen Volumens. Die BEKB +BCBE kommuniziert die Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen bei Depoteröffnung mittels Informationsblatt. Die Bandbreiten werden zudem laufend in der Broschüre «Preise im Wertpapiergeschäft» publiziert. Die Entschädigungen erhält die BEKB +BCBE für die für den Dritten geleisteten Aufgaben wie z.B. Übermittlung von spezifischen Informationen zu Ausschüttungen, Splits usw. an den Kunden/die Kundin, Erfüllen von durch den Dritten delegierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei usw. Demzufolge stehen die erwähnten Entschädigungen der BEKB +BCBE für die für den Dritten geleisteten Aufgaben zu. Der Kunde/Die Kundin verzichtet somit ausdrücklich auf die erwähnten Entschädigungen.</p>	<p>12. Vertriebsentschädigungen</p> <p>Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der BEKB von Dritten im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Versicherungen usw. (nachstehend: Produkte) Vertriebsentschädigungen und nicht monetäre Leistungen gewährt werden können. Die Höhe solcher Entschädigungen ist in der Regel abhängig vom Produkt und entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil des von der BEKB gehaltenen Volumens. Die BEKB kommuniziert die Bandbreiten der Vertriebsentschädigungen mittels Informationsblatt «Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen». Dieses ist auf bekb.ch publiziert und kann bei der BEKB bezogen werden.</p> <p>Der Kunde nimmt vom Inhalt des Informationsblatts Kenntnis. Er anerkennt, dass das Informationsblatt in seiner jeweils aktuellen Fassung gilt.</p> <p>Die Entschädigungen erhält die BEKB für die für den Dritten geleisteten Aufgaben wie z.B. die Übermittlung von spezifischen Informationen zu Ausschüttungen, Splits usw. an den Kunden, das Erfüllen von durch den Dritten delegierten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei usw. Demzufolge stehen die erwähnten Entschädigungen der BEKB für die für den Dritten geleisteten Aufgaben zu. Sofern Entschädigungen Dritter an den Kunden weitergeleitet werden müssten, verzichtet der Kunde in Kenntnis der in obenerwähntem Informationsblatt ausgewiesenen Berechnungswerte ausdrücklich auf ihre Erstattung.</p> <p>Die BEKB weist dem Kunden zudem auf Verlangen den Betrag der effektiven Entschädigungen, die sie für einzelne vom Kunden gehaltene Produkte erhalten hat, aus. Die BEKB kann für besonderen Aufwand eine kostendeckende Gebühr erheben.</p>
	<p>13. Interessenkonflikte bei Vertriebsentschädigungen und beim Einsatz von unternehmenseigenen Anlageprodukten</p>
	<p>Vertriebsentschädigungen und der Einsatz von unternehmenseigenen Anlageprodukten wie Fonds können bei der BEKB zu einem Interessenkonflikt bei der Produktauswahl im Vergleich zu Produkten ohne Vertriebsentschädigungen oder zu unternehmensfremden Produkten führen. Die BEKB trifft angemessene Vorkehrungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten.</p>



	Informationen zu Interessenkonflikten sind auf bekb.ch publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.
6. Umwandlung von Depotwerten	14. Umwandlung von Depotwerten
Die BEKB +BCBE ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere und Wertrechte durch Gutschrift auf einem Effektenkonto (Wertschriftendepot) als Bucheffekten zu führen. Die BEKB +BCBE ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.	Die BEKB ist ermächtigt, eingelieferte Urkunden durch Wertrechte ersetzen zu lassen und Wertpapiere und Wertrechte durch Gutschrift auf einem Effektenkonto (Wertschriftendepot) als Bucheffekten zu führen. Die BEKB ist ferner ermächtigt, sofern vom Emittenten vorgesehen, Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.
7. Verwaltung	15. Verwaltung
7.1 Die BEKB +BCBE erledigt ohne besondere Weisung des Kunden/ der Kundin die üblichen Verwaltungsarbeiten wie Inkasso von Dividenden, Zinsen und Rückzahlungen von Titeln, Umtausch von Titeln usw.	15.1 Die BEKB erledigt ohne besondere Weisung des Kunden die üblichen Verwaltungsarbeiten wie Inkasso von Dividenden, Zinsen und Rückzahlungen von Titeln, Umtausch von Titeln usw. gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Angaben.
7.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung hat der Kunde/ die Kundin alle übrigen Vorkehrungen, wie die Erteilung von Weisungen für Ausübung oder Verkauf von Bezugsrechten, für Ausübung von Wandelrechten, für Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien und für Konversionen zur Wahrung der mit den hinterlegten Werten verbundenen Rechte, zu treffen. Unterlässt es der Kunde/ die Kundin , der BEKB +BCBE rechtzeitig Weisungen zu erteilen, ist diese befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, insbesondere auch Titel zu verkaufen.	15.2 Ohne gegenteilige Vereinbarung hat der Kunde alle übrigen Vorkehrungen, wie die Erteilung von Weisungen für die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten, für die Ausübung von Wandelrechten, für Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien und für Konversionen zur Wahrung der mit den hinterlegten Werten verbundenen Rechte, zu treffen. Unterlässt es der Kunde, der BEKB rechtzeitig Weisungen zu erteilen, ist diese befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln, insbesondere auch Titel zu verkaufen.
7.3 Die BEKB +BCBE übernimmt keine Verpflichtung, den Kunden/ die Kundin über anstehende Gerichts- und Insolvenzverfahren zu informieren. Es ist Sache des Kunden/ der Kundin , seine/ ihre Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.	15.3 Die BEKB übernimmt keine Verpflichtung, den Kunden über anstehende Gerichts- und Insolvenzverfahren zu informieren. Es ist Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts-, Insolvenz- und ähnlichen Verfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.
8. Melde-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten im In- und Ausland	16. Melde-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten im In- und Ausland
8.1 Die BEKB +BCBE ist nicht verpflichtet, den Kunden/ die Kundin auf seine/ ihre allfälligen Melde-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen und Behörden im In- und Ausland hinzuweisen. Der Kunde/ Die Kundin ist für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich. Der Kunde/ Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB +BCBE Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern er/ sie im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die BEKB +BCBE ausdrücklich vom Bankkundengeheimnis entbindet sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungs-, Melde- und Dokumentationsvorschriften nachzukommen. Die BEKB +BCBE ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzu-	16.1 Die BEKB ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine allfälligen Melde-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen und Behörden im In- und Ausland hinzuweisen. Der Kunde ist für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern er im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die BEKB ausdrücklich vom Bankkundengeheimnis entbindet sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungs-, Melde- und Dokumentationsvorschriften nachzukommen. Die BEKB ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.



lehen.	
8.2 Werden solche Melde-, Dokumentations- und Offenlegungsvorschriften erst nach bereits erfolgtem Kauf bekannt, ist die BEKB +BCBE ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern sie vom Kunden/ von der Kundin die Ermächtigung zur Meldung, Dokumentation und Offenlegung nicht rechtzeitig erhält.	16.2 Werden solche Melde-, Dokumentations- und Offenlegungsvorschriften erst nach bereits erfolgtem Kauf bekannt, ist die BEKB ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern, sofern sie vom Kunden die Ermächtigung zur Meldung, Dokumentation und Offenlegung nicht rechtzeitig erhält.
8.3 Der Kunde/ Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Wechsel zu einer anderen Zahlstelle die BEKB +BCBE unter Umständen aufgrund von Steuerabkommen verpflichtet ist, die steuerrelevanten Daten an diese mitzuteilen.	16.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei einem Wechsel zu einer anderen Zahlstelle die BEKB unter Umständen aufgrund von Steuerabkommen verpflichtet ist, die steuerrelevanten Daten an diese mitzuteilen.
8.4 Der Kunde/ Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass das Halten von bestimmten Wertschriften, insbesondere im Erb- und Schenkungsfall, Steuerfolgen nach sich ziehen kann (z.B. bei US-Wertschriften).	16.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Halten von bestimmten Wertschriften, insbesondere im Erb- und Schenkungsfall, Steuerfolgen nach sich ziehen kann (z.B. bei US-Wertschriften).
8.5 Wird die BEKB +BCBE aufgrund einer Wertschriftenposition des Kunden/ der Kundin im Ausland eingeklagt, ist die BEKB +BCBE ermächtigt, die Identität des Kunden gegenüber dem ausländischen Kläger offenzulegen.	16.5 Wird die BEKB aufgrund einer Wertschriftenposition des Kunden im Ausland eingeklagt, ist die BEKB ermächtigt, die Identität des Kunden gegenüber dem ausländischen Kläger offenzulegen.
9. Depotstimmrecht	17. Depotstimmrecht
Die BEKB +BCBE übt das Depotstimmrecht nicht aus.	Die BEKB übt das Depotstimmrecht nicht aus.
10. Vermögensverzeichnis/Depotauszug	18. Vermögensverzeichnis/Depotauszug
Die BEKB +BCBE stellt dem Kunden/ der Kundin mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolice, Testamente usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB +BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen.	Die BEKB stellt dem Kunden mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis über den Bestand des Depots zu. Die Aufstellung kann weitere, nicht unter dieses Reglement fallende Werte enthalten (z.B. Lebensversicherungspolice usw.). Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Bewertungen des Depotbestands beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Bewertungen.
11. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten	
Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten unüblich oder unmöglich, kann die BEKB +BCBE diese in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen. Der Erwerb erfolgt immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden/der Kundin.	
II. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots	IV. Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots
12. Übergabe	19. Übergabe
12.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungsbegehren ist entsprechend voranzukündigen.	19.1 Münzen, Dokumente und andere Wertsachen werden im verschlossenen Depot verwahrt. Die Aufbewahrung erfolgt zentral. Ein Auslieferungsbegehren ist entsprechend voranzukündigen.
12.2 Gegenstände, die sich von anderen Gegenständen ihrer Gattung nicht klar unterscheiden lassen (z.B. Goldvreneli), müssen in verschlossenen Depots ver-	19.2 Gegenstände, die sich von anderen Gegenständen ihrer Gattung nicht klar unterscheiden lassen (z.B. Goldvreneli), müssen in verschlossenen Depots ver-



wahrt werden, wenn der Kunde/ die Kundin will, dass er/ sie den gleichen Gegenstand wieder zurückerhält.	wahrt werden, wenn der Kunde will, dass er den gleichen Gegenstand wieder zurückerhält.
12.3 Verschlossene Depots müssen im Beisein eines Vertreters/ einer Vertreterin der BEKB BCBE versiegelt oder plombiert werden, sodass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie müssen zudem auf der Umhüllung Name und Adresse des Kunden/ der Kundin sowie einen Vermerk über den Inhalt tragen. Verschlossene Depots sind mit einer Wertangabe zu versehen.	19.3 Verschlossene Depots müssen im Beisein eines Vertreters der BEKB versiegelt oder plombiert werden, sodass das Öffnen ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht möglich ist. Sie müssen zudem auf der Umhüllung Name und Adresse des Kunden sowie einen Vermerk über den Inhalt tragen. Verschlossene Depots sind mit einer Wertangabe zu versehen.
13. Inhalt	20. Inhalt
Verschlossene Depots dürfen keine gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde/ Die Kundin haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die BEKB BCBE ist berechtigt, den Inhalt der ihr übergebenen Depots einzusehen oder vom Kunden/ von der Kundin den Nachweis über den Inhalt zu verlangen.	Verschlossene Depots dürfen keine gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die BEKB ist berechtigt, den Inhalt der ihr übergebenen Depots einzusehen oder vom Kunden den Nachweis über den Inhalt zu verlangen.
14. Haftung	21. Haftung
Die BEKB BCBE haftet nur für von ihr verschuldete und vom Kunden/ von der Kundin nachgewiesene Schäden an den deponierten Werten. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die BEKB BCBE jede Haftung für Schäden ab, die durch Zufall, insbesondere durch höhere Gewalt sowie atmosphärische Einflüsse, entstanden sind. Nimmt der Kunde/ die Kundin das Depot zurück, so hat er/ sie allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden/ der Kundin befreit die BEKB BCBE von jeder Haftung.	Die BEKB haftet nur für von ihr verschuldete und vom Kunden nachgewiesene Schäden an den deponierten Werten. Dabei bleibt die Haftung auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die BEKB jede Haftung für Schäden ab, die durch Zufall, insbesondere durch höhere Gewalt sowie atmosphärische Einflüsse, entstanden sind. Nimmt der Kunde das Depot zurück, so hat er allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe, Verpackung oder Inhalt sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Kunden befreit die BEKB von jeder Haftung.



B Schrankfach	B Bedingungen für das Tresorfach
<p>1. Sorgfaltspflicht und Haftung der BEKB BCBE</p> <p>Die BEKB BCBE verwendet auf die Sicherung und den Verschluss der Schrankanlagen die gleiche Sorgfalt wie für die Aufbewahrung ihrer eigenen Werte. Sie haftet für den Schaden, der durch Missachtung dieser Sorgfaltspflicht entsteht. Eine weiter gehende Haftung übernimmt sie nicht. Eine Versicherung des Fachinhalts ist Sache des Kunden/der Kundin.</p>	<p>1. Sorgfaltspflicht und Haftung der BEKB</p> <p>Die BEKB verwendet für die Sicherung und den Verschluss der Tresoranlagen die gleiche Sorgfalt wie für die Aufbewahrung ihrer eigenen Werte. Sie haftet für den Schaden, der durch Missachtung dieser <i>Sorgfaltspflicht</i> entsteht. Eine weiter gehende Haftung übernimmt sie nicht. Eine Versicherung des Fachinhalts ist Sache des Kunden.</p>
<p>2. Mietvertrag</p> <p>Die Schrankfächer werden auf eine Dauer von sechs oder zwölf Monaten vermietet. Wird der Mietvertrag nicht mindestens zehn Tage vor Ablauf gekündigt, gilt er als auf eine gleiche Dauer erneuert. Die BEKB BCBE ist berechtigt, Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Abtretung des Mietvertrags oder die Untervermietung ist ausgeschlossen. Die BEKB BCBE ist berechtigt, bestehende Mietverhältnisse ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben. In diesem Fall erstattet sie dem Kunden/der Kundin die Mietgebühr für die Zeit ab der Räumung zurück.</p>	<p>2. Mietvertrag</p> <p>Die Tresorfächer werden auf eine Dauer von zwölf Monaten vermietet. Wird der Mietvertrag nicht mindestens zehn Tage vor Ablauf gekündigt, gilt er als auf eine gleiche Dauer erneuert. Die BEKB ist berechtigt, Mietgesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Abtretung des Mietvertrags oder die Untervermietung ist ausgeschlossen. Die BEKB ist berechtigt, bestehende Mietverhältnisse ohne Angabe von Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben. In diesem Fall erstattet sie dem Kunden Mietgebühr für die Zeit ab der Räumung zurück.</p>
<p>3. Inhalt des Schrankfachs</p> <p>In den Schrankfächern dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wert- und Schmucksachen oder Ähnliches aufbewahrt werden. Das Verwahren von gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenständen ist verboten. Der Kunde/Die Kundin haftet für allen Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht. Die BEKB BCBE ist berechtigt, vom Kunden/von der Kundin jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Fachinhalt dieser Vorschrift entspricht. Die BEKB BCBE übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Schrankfach aufbewahrten Gegenstände. Insbesondere lehnt sie die Haftung für Gegenstände ab, die leicht verderblich sind oder einer besonderen Beaufsichtigung oder Wartung bedürfen.</p>	<p>3. Inhalt des Schrankfachs</p> <p>In den Tresorfächern dürfen nur Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Wert- und Schmucksachen oder Ähnliches aufbewahrt werden. Das Verwahren von gefährlichen oder zur Aufbewahrung in Bankgebäuden ungeeigneten Gegenständen ist verboten. Der Kunde haftet für allen Schaden, der durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht. Die BEKB ist berechtigt, vom Kunden jederzeit den Nachweis zu verlangen, dass der Fachinhalt dieser Vorschrift entspricht. Die BEKB übernimmt keine Haftung für den Zustand der im Tresorfach aufbewahrten Gegenstände. Insbesondere lehnt sie die Haftung für Gegenstände ab, die leicht verderblich sind oder einer besonderen Beaufsichtigung oder Wartung bedürfen.</p>
<p>4. Die Mietgebühr</p> <p>Die Mietgebühr berechnet sich nach dem jeweils von der BEKB BCBE festgelegten Tarif und ist zum Voraus zu entrichten. Die BEKB BCBE belastet die Mietgebühr direkt einem bestehenden Konto des Kunden/der Kundin. Wird ein Fach nur während eines Teils der vereinbarten Dauer benutzt, schuldet der</p>	<p>4. Die Mietgebühr</p> <p>Die Mietgebühr berechnet sich nach dem jeweils von der BEKB festgelegten Tarif und ist im Voraus zu entrichten. Die BEKB belastet die Mietgebühr direkt einem bestehenden Konto des Kunden. Wird ein Fach nur während eines Teils der vereinbarten Dauer benutzt, schuldet der Kunde trotzdem die</p>



<p>Kunde/die Kundin trotzdem die ganze Gebühr; vorbehalten bleibt Ziff. 2, Abs. 3. Bezüglich Preis- und Konditionsänderungen gilt Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>	<p>ganze Gebühr; vorbehalten bleibt Ziffer 2, Absatz 3. Bezüglich Preis- und Konditionsänderungen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>
<p>5. Miete durch mehrere Personen Schrankfächer werden auch an mehrere Personen vermietet. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der BEKB +BCBE ist jede dieser Personen einzeln berechtigt, das Fach zu öffnen und über den Inhalt zu verfügen.</p>	<p>5. Miete durch mehrere Personen Tresorfächer werden auch an mehrere Personen vermietet. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der BEKB ist jede dieser Personen einzeln berechtigt, das Fach zu öffnen und über den Inhalt zu verfügen.</p>
<p>6. Schlüssel und Zutrittskarte/Haftung 6.1 Jedes Schrankfach steht unter Doppelverschluss des Kunden/der Kundin und der BEKB +BCBE. Das Öffnen des Fachs erfolgt seitens der BEKB +BCBE durch einen Schlüssel oder eine elektronische Vorrichtung, seitens des Kunden/der Kundin durch einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, Die Schlüssel und eine allenfalls erhaltene Zutrittskarte sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Schlüssel oder der Zutrittskarten hat er/sie sofort die BEKB +BCBE zu benachrichtigen.</p>	<p>6. Schlüssel und Zutrittskarte/Haftung 6.1 Das Öffnen des Tresorfachs erfordert seitens des Kunden einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln sowie gegebenenfalls die Zutrittskarte. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Schlüssel und eine allenfalls erhaltene Zutrittskarte sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Schlüssel oder der Zutrittskarten hat er sofort die BEKB zu benachrichtigen.</p>
<p>6.2 Der Kunde/die Kundin ist bis zur Mitteilung an die BEKB +BCBE verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel bzw. der Zutrittskarte entsteht. Muss die BEKB +BCBE das Schloss und die Schlüssel auswechseln, weil der Kunde/die Kundin diese verloren oder unsorgfältig aufbewahrt hat, hat der Kunde/die Kundin der BEKB +BCBE sämtliche Kosten (inkl. administrativen Zuschlags) zu ersetzen.</p>	<p>6.2 Der Kunde ist bis zur Mitteilung an die BEKB verantwortlich für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung der Schlüssel bzw. der Zutrittskarte entsteht. Muss die BEKB das Schloss bzw. die Tresorfachkassette und die Schlüssel auswechseln, weil der Kunde diese verloren oder unsorgfältig aufbewahrt hat, hat der Kunde der BEKB sämtliche Kosten (inkl. administrativen Zuschlags) zu ersetzen.</p>
<p>7. Zutritt zum Schrankfach und Legitimation Der Zutritt zum Schrankfach wird dem Kunden/der Kundin oder den Bevollmächtigten während der Banköffnungszeiten gegen Vorweisung des Schlüssels und eines amtlichen Ausweises oder gegen Kontrollunterschrift gestattet. Für Tresor- anlagen mit Zutrittskontrollen über Kartenleser gilt die Legitimation mit Zutrittskarte. Zu einer weiteren Prüfung ist die BEKB +BCBE berechtigt, aber nicht verpflichtet.</p>	<p>7. Zutritt zum Schrankfach und Legitimation Der Zutritt zum Tresorfach wird dem Kunden oder den Bevollmächtigten während der Banköffnungszeiten gegen Vorweisung des Schlüssels und eines amtlichen Ausweises oder gegen Kontrollunterschrift gestattet. Für Tresoranlagen mit Zutrittskontrollen über Kartenleser gilt die Legitimation mit Zutrittskarte. Zu einer weiteren Prüfung ist die BEKB berechtigt, aber nicht verpflichtet.</p>
<p>8. Beendigung der Miete Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde/die Kundin das Schrankfach unverzüglich zu räumen und der BEKB +BCBE die zwei Schlüssel allenfalls inkl. Zutrittskarte in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Kommt der Kunde/die Kundin dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit eingeschriebenem Brief seitens der BEKB +BCBE nicht nach, ist die BEKB +BCBE</p>	<p>8. Beendigung der Miete Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde das Tresorfach unverzüglich zu räumen und der BEKB die zwei Schlüssel und gegebenenfalls die Zutrittskarte in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Aufforderung mit eingeschriebenem Brief seitens der BEKB nicht nach, ist die BEKB berechtigt, das Fach vor zwei Zeugen</p>



<p>BCBE berechtigt, das Fach vor zwei Zeugen auf Kosten des Kunden/der Kundin ohne Weiteres öffnen zu lassen. Die BEKB +BCBE kann ohne dass sie den Rechtsweg beschreiten muss, ihre allfälligen Mietgebühren und anderen Forderungen aus dem Fachinhalt abdecken und die verbleibenden Gegenstände auf Kosten des Kunden/der Kundin bei der BEKB +BCBE selbst oder bei einer Amtsstelle hinterlegen.</p>	<p>auf Kosten des Kunden ohne Weiteres öffnen zu lassen. Die BEKB kann, ohne dass sie den Rechtsweg beschreiten muss, ihre allfälligen Mietgebühren und anderen Forderungen aus dem Fachinhalt abdecken und die verbleibenden Gegenstände auf Kosten des Kunden bei der BEKB selbst oder bei einer Amtsstelle hinterlegen.</p>
--	--



D Bedingungen für die Benutzung der Maestro-Karte und Kundenkarte	D Bedingungen für die Benutzung der Maestro- und der Kundenkarte
1. Allgemeines	1. Allgemeines
<p>Der Kunde/Die Kundin kann der BEKB BCBE BEKB einen Antrag auf Abgabe einer Kundenkarte oder Maestro-Karte mit einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) stellen. Die Karte verbleibt im Eigentum der BEKB BCBE und bezieht sich auf ein bestimmtes Konto, kann aber für weitere Konten zugelassen werden.</p>	<p>Der Kunde kann der BEKB einen Antrag auf Abgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte mit einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) stellen. Die Karte verbleibt im Eigentum der BEKB und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden. Sie bezieht sich auf ein bestimmtes Konto, kann aber für weitere Konten zugelassen werden.</p>
2. Kartenberechtigte	2. Kartenberechtigte
<p>Kartenberechtigte können der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin oder Kontobevollmächtigte sein. Eine Karte lautet auf den Namen des/der Kartenberechtigten.</p>	<p>Kartenberechtigte können der Kontoinhaber oder Kontobevollmächtigte sein. Eine Karte lautet auf den Namen des Kartenberechtigten.</p>
3. PIN (persönliche Identifikationsnummer)	3. PIN (persönliche Identifikationsnummer)
<p>Dem/Der Kartenberechtigten wird zusätzlich zu einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte mit separater Post eine PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der BEKB BCBE noch Dritten bekannt ist. Dem/Der Kartenberechtigten wird empfohlen, diese PIN an dafür eingerichteten Geldautomaten (GA) abzuändern (es gilt hierzu Ziff. 9.4). Die Änderung kann beliebig oft vorgenommen werden.</p>	<p>Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zu einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte mit separater Post eine PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, die weder der BEKB noch Dritten bekannt ist. Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, diese PIN an dafür eingerichteten Geldautomaten (GA) abzuändern (es gilt hierzu Ziffer 9.4). Die Änderung kann beliebig oft vorgenommen werden.</p>
4. Limiten	4. Limiten
<p>Die BEKB BCBE legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit.</p>	<p>Die BEKB legt Limiten pro Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Es ist Sache von Kontoinhabern und Bevollmächtigten, sich bei Bedarf gegenseitig über Kartenlimiten zu informieren.</p>
5. Gebühr	5. Gebühr
<p>Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB BCBE vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB BCBE zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziff. 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>	<p>Für die Ausgabe einer Kundenkarte oder einer Maestro-Karte sowie für die Verarbeitung damit getätigter Transaktionen kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist. Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>
6. Einsatzarten (Funktionen)	6. Einsatzarten (Funktionen)
<p>6.1 Eine Maestro-Karte kann wie folgt eingesetzt werden:</p>	<p>6.1 Eine Maestro-Karte kann an GA wie folgt eingesetzt werden:</p>



<p>- zusammen mit der PIN zum Bezug von Bargeld und anderen geldwerten Leistungen sowie zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen an entsprechend gekennzeichneten GA im In- und Ausland resp. bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten und im Rahmen des verfügbaren Kontoguthabens bzw. der verfügbaren Kreditlimite; - zur Abfrage bestimmter Kontoinformationen an GA der BEKB BCBE; - als CHF-Einzahlungskarte an entsprechend gekennzeichneten GA der BEKB BCBE.</p>	<p>- zum Bezug und zur Einzahlung von Bargeld, - zur Abfrage bestimmter Kontoinformationen und zudem für: - die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen an entsprechend gekennzeichneten GA im In- und Ausland bzw. bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern. Sie dient zudem als Legitimationsmittel für das BEKB Service Portal und kann somit für sämtliche Funktionen des BEKB Service Portal eingesetzt werden. Es geltend die allgemeinen Nutzungsbedingungen des BEKB Service Portal.</p>
<p>6.2 Die BEKB BCBE kann als Vorbeugung gegen den Missbrauch von Kartendaten (Skimming) den geografischen Einsatzbereich der Maestro-Karte beschränken (z. B. auf Europa). Sie teilt dies dem Kunden/der Kundin in geeigneter Form mit. Der Kunde/Die Kundin kann jederzeit eine vorübergehende Öffnung gesperrter Destinationen verlangen.</p>	<p>6.2 Die BEKB kann als Vorbeugung gegen den Missbrauch von Kartendaten (Skimming) den geografischen Einsatzbereich der Maestro-Karte beschränken (z.B. auf Europa). Sie teilt dies dem Kunden in geeigneter Form mit. Der Kunde kann jederzeit eine vorübergehende Öffnung gesperrter Destinationen verlangen.</p>
<p>6.3 Eine Kundenkarte der BEKB BCBE kann zum Bezug von Bargeld und zur Abfrage bestimmter Kontoinformationen an GA der BEKB BCBE sowie als CHF-Einzahlungskarte an entsprechend gekennzeichneten GA der BEKB BCBE eingesetzt werden.</p>	<p>6.3 Eine Kundenkarte der BEKB kann zum Bezug von Bargeld und zur Abfrage bestimmter Kontoinformationen an GA der BEKB sowie als CHF-Einzahlungskarte an entsprechend gekennzeichneten GA der BEKB eingesetzt werden.</p>
<p>6.4. Bei Einzahlungen wird der vom GA erkannte und von dem/der Kartenberechtigten gegenüber dem GA bestätigte Betrag dem Kundenkonto mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.</p>	<p>6.4 Bei Einzahlungen wird der vom GA erkannte und von dem Kartenberechtigten gegenüber dem GA bestätigte Betrag dem Kundenkonto mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben.</p>
<p>7. Deckungspflicht, Transaktionsbelege und Belastungsanzeigen</p>	<p>7. Deckungspflicht, Transaktionsbelege und Belastungsanzeigen</p>
<p>7.1 Eine Karte darf für Bezugs- oder Zahlungstransaktionen nur verwendet werden, wenn auf dem betreffenden Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die BEKB BCBE ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung nicht vorhanden ist.</p>	<p>7.1 Eine Karte darf für Bezugs- oder Zahlungstransaktionen nur verwendet werden, wenn auf dem betreffenden Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist. Die BEKB ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung nicht vorhanden ist.</p>
<p>7.2 Als Belastungsanzeigen gelten die von GA auf Verlangen ausgegebenen Bezugsbestätigungen. Bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen erhält der Karteninhaber/die Karteninhaberin in der Regel automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die BEKB BCBE selber verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.</p>	<p>7.2 Als Belastungsanzeigen gelten die von GA auf Verlangen ausgegebenen Bezugsbestätigungen. Bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen erhält der Karteninhaber in der Regel automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die BEKB selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.</p>
<p>8. Belastungsrecht der BEKB BCBE</p>	<p>8. Belastung und Gutschrift durch die BEKB</p>
<p>Die BEKB BCBE ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz einer Karte dem Konto zu belasten.</p>	<p>Die BEKB ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz einer Karte dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der BEKB bleibt auch bei</p>



Das Belastungsrecht der BEKB +BCBE bleibt auch bei Streitigkeiten des/ der Kartenberechtigten mit Dritten uneingeschränkt bestehen.	Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Dritten uneingeschränkt bestehen. Der bei Einzahlungen durch den GA der BEKB erkannte und von der einzahlenden Person bestätigte Betrag wird dem Konto automatisch gutgeschrieben.
9. Sorgfaltspflichten des/der Kartenberechtigten	9. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten
Hinweis: Bitte PIN verdeckt eingeben 9.1 Bei Erhalt einer Karte ist diese vom/ von der Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.	9.1 Bei Erhalt einer Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
9.2 Karte und PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.	9.2 Karte und PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.
9.3 Die PIN ist geheim zu halten und darf vom/ von der Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.	9.3 Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit der Karte aufbewahrt werden. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.
9.4 Eine vom/ von der Kartenberechtigten geänderte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.	9.4 Eine vom Kartenberechtigten geänderte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Zahlenreihen , Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.
9.5 Der/ Die Kartenberechtigte darf seine/ ihre Karte nicht weitergeben oder Dritten zugänglich machen.	9.5 Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben oder Dritten zugänglich machen.
9.6 Bei Verlust einer Karte oder einer PIN sowie bei Verbleiben einer Karte in einem Gerät ist die BEKB +BCBE unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. 11 und 13).	9.6 Bei Verlust einer Karte oder einer PIN sowie bei Verbleiben einer Karte in einem Gerät ist die BEKB unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffern 12 und 14).
9.7 Der Kontoinhaber/ Die Kontoinhaberin ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt (in physischer oder elektronischer Form) zu prüfen und Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der BEKB +BCBE unverzüglich zu melden. Innert zehn Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die BEKB +BCBE zurückzusenden.	9.7 Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt (in physischer oder elektronischer Form) zu prüfen und Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der BEKB unverzüglich zu melden. Innert zehn Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die BEKB zurückzusenden.
9.8 Bei strafbaren Handlungen hat der/ die Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er/ Sie hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.	9.8 Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.
	10. Überwachung Die BEKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Bereich der GA der BEKB aus Sicherheitsgründen



	sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese für eine angemessene Frist aufzubewahren.
10. Legitimation, Belastung und Risikotragung	11. Legitimation und Risikotragung
Jede Person, die sich durch Verwendung einer Karte zusammen mit der jeweiligen PIN an einem hierfür eingerichteten Gerät oder durch Unterzeichnung eines Transaktionsbeleges legitimiert, gilt als berechtigt, die entsprechende Transaktion zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den Kartenberechtigten/ die Kartenberechtigte handelt. Dementsprechend ist die BEKB +BCBE berechtigt, den Betrag der so getätigten und registrierten Transaktion dem Konto zu belasten.	Jede Person, die sich durch Verwendung einer Karte - durch die Eingabe der PIN an einem hierfür eingerichteten Gerät oder - ohne PIN-Eingabe z. B. bei kontaktlosem Bezahlen, in Parkhäusern, bei Autobahnzahlstellen oder - durch Unterzeichnung eines Transaktionsbeleges legitimiert, gilt als berechtigt, die entsprechende Transaktion zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die BEKB berechtigt, den Betrag der so getätigten und registrierten Transaktion dem Konto zu belasten, Informationen zur Verfügung zu stellen oder Aufträge auszuführen.
11. Schadenübernahme bei Nichtverschulden	12. Schadenübernahme bei Nichtverschulden
11.1 Unter der Voraussetzung, dass der/ die Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung einer Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten) und ihn/ sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BEKB +BCBE Schäden, die dem Kontoinhaber/ der Kontoinhaberin aus missbräuchlicher Verwendung einer Karte durch Dritte entstehen. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner, eingetragenen Partner und Partnerinnen sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Miterfasst sind auch Schäden zufolge Fälschung oder Verfälschung der Karte.	12.1 Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung einer Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten nach Ziffer 9) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BEKB Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung einer Karte durch Dritte entstehen. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner, eingetragene Partner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Karte.
11.2 Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber/ die Kontoinhaberin seine/ ihre Forderungen aus dem Schadenfall an die BEKB +BCBE ab.	12.2 Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber seine Forderungen aus dem Schadenfall an die BEKB ab.
12. Haftungsausschluss für Abfragen an GA, technische Störungen und Betriebsausfälle	13. Haftungsausschluss für Abfragen an GA, technische Störungen und Betriebsausfälle
12.1 Die BEKB +BCBE übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Angaben, die über GA abgefragt werden können. Insbesondere Angaben über Konten (Saldi, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche Informationen der BEKB +BCBE niemals verbindliche Offerten dar.	13.1 Die BEKB übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Angaben, die über GA oder das Service Portal abgefragt werden können. Insbesondere Angaben über Konten (Saldi, Auszüge, Transaktionen usw.) gelten als vorläufig und unverbindlich. Ebenso stellen sämtliche Informationen der BEKB niemals verbindliche Offerten dar.
12.2 Aus technischen Störungen und Betriebsaus-	13.2 Aus technischen Störungen und Betriebsaus-



<p>fällen, die den Einsatz einer Karte ausschliessen, erwachsen dem/der Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.</p>	<p>fällen, die den Einsatz einer Karte ausschliessen, erwachsen dem Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.</p>
<p>13. Sperrung</p>	<p>14. Sperrung</p>
<p>Die BEKB BCBE ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten/die Kartenberechtigte und ohne Angabe von Gründen eine Karte zu sperren. Die BEKB BCBE sperrt eine Karte, wenn der/die Kartenberechtigte dies verlangt, den Verlust der Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung der Karte respektive des dazugehörenden Kontos. Während der Geschäftszeit ist eine Sperrung bei der BEKB BCBE zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag der Bankkartenzentrale zu erteilen und anschliessend der BEKB BCBE sofort zu melden. Für Einsätze einer Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftüblicher Frist ist die BEKB BCBE berechtigt, das Konto zu belasten. Eine gesperrte Karte wird eingezogen. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.</p>	<p>Die BEKB ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen eine Karte zu sperren. Die BEKB sperrt eine Karte, wenn der Kartenberechtigte dies verlangt, den Verlust der Karte und/oder der PIN meldet, bei Widerruf einer Vollmacht sowie bei Kündigung der Karte bzw. des dazugehörenden Kontos. Während der Geschäftszeit ist eine Sperrung bei der BEKB zu veranlassen. Ausserhalb der Geschäftszeit ist ein Sperrauftrag der Bankkartenzentrale zu erteilen und anschliessend der BEKB sofort zu melden. Für Einsätze einer Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftüblicher Frist ist die BEKB berechtigt, das Konto zu belasten. Eine gesperrte Karte wird grundsätzlich eingezogen. Die Sperre kann mit dem Einverständnis des Kartenberechtigten wieder aufgehoben werden. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.</p>
<p>14. Geltungsdauer und Kartenerneuerung</p>	<p>15. Geltungsdauer und Kartenerneuerung</p>
<p>14.1 Eine Kundenkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung grundsätzlich unbeschränkt gültig.</p>	<p>15.1 Eine Kundenkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung grundsätzlich unbeschränkt gültig.</p>
<p>14.2 Eine Maestro-Karte ist bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des/der Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ablauf des aufgedruckten Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.</p>	<p>15.2 Eine Maestro-Karte ist bis zum Ablauf des aufgedruckten Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Maestro-Karte vor Ablauf des aufgedruckten Datums automatisch durch eine neue Maestro-Karte ersetzt.</p>
<p>15. Kündigung</p>	<p>16. Kündigung</p>
<p>Die Kündigung einer Karte kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht zugunsten eines/einer Kartenberechtigten durch den Kunden/die Kundin. Nach erfolgter Kündigung ist die Karte der BEKB BCBE unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe einer Maestro-Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die BEKB BCBE bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind.</p>	<p>Die Kündigung einer Karte kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht zugunsten eines Kartenberechtigten durch den Kunden. Nach erfolgter Kündigung ist die Karte der BEKB unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe einer Maestro-Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die BEKB bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge, die auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind, auf dem Konto zu belasten.</p>



E Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen	E Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen
1. Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen	1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich
<p>1.4 Die E-Banking-Dienstleistungen umfassen alle Dienstleistungen, bei welchen mittels elektronische Geräte (Computer, Mobile Phones usw.) auf Bankdienstleistungen zugegriffen wird (z. B. E-Banking, SMS-Dienste).</p> <p>Der technische Zugang zu den Dienstleistungen erfolgt für das E-Banking mittels eines vom Kunden/von der Kundin selber gewählten Netzbetreibers (Provider) und spezieller Software via Internet.</p>	<p>1.1 Diese Bestimmungen gelten für sämtliche E-Banking-Dienstleistungen der BEKB. Für die einzelnen E-Banking-Dienstleistungen gelten zudem die jeweiligen Nutzungsbedingungen, falls solche bestehen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sollten diese Bestimmungen sowie die jeweiligen Nutzungsbedingungen keine spezifische Regelung vorsehen.</p>
	<p>1.2 Die E-Banking-Dienstleistungen umfassen alle Dienstleistungen, bei denen mittels elektronischen Geräten (Computer, Smartphone, Tablet usw.) auf Bankdienstleistungen zugegriffen wird. Die E-Banking-Dienstleistungen ermöglichen dem Kunden mit der BEKB auf elektronischem Weg Bankgeschäfte zu tätigen und mit der BEKB zu kommunizieren.</p>
6. Vollmachtsbestimmungen	2. Vollmachtbestimmungen
<p>Die Erteilung von Vollmachten und deren Umfang richtet sich nach den Bestimmungen im Basisvertrag. Anderslautende Bestimmungen sowie Ziff. 1.6 bleiben vorbehalten.</p> <p>2.2 Die Pflichten aus Absatz 2.1 gelten auch für Bevollmächtigte.</p> <p>Bei Nichtbeachtung derselben durch den Bevollmächtigten/ die Bevollmächtigte haftet der Kunde/die Kundin gegenüber der BEKB/BCBE.</p>	<p>2.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm Bevollmächtigten über die Sorgfaltspflichten und andere Pflichten im Zusammenhang mit E-Banking-Dienstleistungen in Kenntnis zu setzen und dafür zu sorgen, dass sie sämtliche Pflichten einhalten. Bei Nichtbeachtung derselben durch den Bevollmächtigten haftet der Kunde gegenüber der BEKB.</p>
	<p>2.2 Im Rahmen der Bevollmächtigung kann der Bevollmächtigte auch mittels E-Banking Dienstleistungen über die Vermögenswerte des Kunden verfügen. Für den schriftlichen Widerruf gilt Ziffer 1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>
	3. Zugang zu E-Banking-Dienstleistungen und Legitimation
<p>1.3 Zugang zu den Dienstleistungen erhält, wer sich mit einem von der BEKB BCBE bereitgestellten Legitimationsverfahren legitimiert.</p>	<p>3.1 Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen erhält der Kunde bzw. sein Bevollmächtigter (nachfolgend gemeinsam «Nutzer» genannt), wenn er sich mit einem von der BEKB bereitgestellten Legitimationsverfahren legitimiert.</p>
<p>1.5 Wer sich gemäss Ziffer 1.3 legitimiert hat, gilt als zur Benutzung von E-Banking-Dienstleistungen berechtigt.</p> <p>Die BEKB BCBE darf die berechtigte Person im Rahmen und Umfang der gewählten Dienstleistungen und Verfügungsarten per E-Banking-Dienstleistungen Abfragen tätigen lassen sowie von ihr Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen.</p>	<p>3.2 Wer sich über die Legitimationsverfahren legitimiert hat, gilt als zur Nutzung von E-Banking-Dienstleistungen berechtigt. Die BEKB darf dem Nutzer daher im Rahmen und Umfang der vertraglichen Vereinbarung ohne weitere Überprüfung Einsicht gewähren, ihn verfügen und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen lassen, sofern sie dabei die geschäftsbliche Sorgfalt walten lässt. Dies gilt auch, wenn es sich bei der über die bereitgestellten Legitimationsverfahren legitimierten Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt.</p>



<p>1.6 Der Kunde/Die Kundin anerkennt vorbehaltlos alle auf seinen/ihren Konten/Depots verbuchten Transaktionen, welche mittels E-Banking-Dienstleistungen in Verbindung mit seinen/ihren Legitimationsverfahren getätigt worden sind. Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die BEKB BCBE auf diesem Weg erreichen, gelten als vom Kunden/von der Kundin erfasst und autorisiert.</p>	<p>3.3 Der Nutzer anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, die unter Verwendung seiner Legitimationsmittel getätigt worden sind, sofern die BEKB bei der Legitimationsprüfung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess. Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die BEKB auf diesem Weg erreichen, gelten als vom Nutzer verfasst und autorisiert.</p>
<p>Die BEKB BCBE hat das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen über E-Banking-Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Kunde/die Kundin in anderer Form (z.B. durch persönliche Vorsprache) legitimiert.</p>	<p>3.4 Die BEKB hat das Recht, jederzeit, insbesondere bei berechtigten Zweifeln und aus Sicherheitsgründen die Ausführung von Aufträgen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Nutzer in anderer Form (z.B. durch persönliche Vorsprache) legitimiert. Die BEKB behält sich vor, zu den elektronisch erfassten Aufträgen vom Nutzer eine Transaktionsbestätigung zu verlangen. Erfolgt keine Transaktionsbestätigung oder wird die Transaktion abgebrochen, gilt der Auftrag als nicht erteilt. Die BEKB ist nicht verpflichtet, diesen auszuführen.</p>
<p>5.3 Die BEKB BCBE ist berechtigt, den Zugang zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, z.B. bei Verdacht auf Missbrauch, bei drohender Gefahr oder aus regulatorischen Gründen, mit sofortiger Wirkung zu sperren.</p> <p>3.4 Bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken behält sich die BEKB BCBE jederzeit vor, die Dienstleistungen des E-Bankings bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen.</p> <p>Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die BEKB BCBE keine Haftung.</p>	<p>3.5 Die BEKB ist berechtigt, den Zugang des Nutzers zu einzelnen oder allen E-Banking-Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Anzeige zu kündigen bzw. zu sperren. Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf Missbrauch, bei drohender Gefahr oder aus regulatorischen Gründen sowie bei den in Ziffer 6.2 beschriebenen Sicherheitsrisiken und Wartungsarbeiten.</p>
<p>2. Sorgfaltspflichten des E-Banking-Teilnehmers/der E-Banking-Teilnehmerin</p>	<p>4. Sorgfaltspflichten des Nutzers</p>
<p>1.4 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, das erste ihm/ihr von der BEKB BCBE zugestellte Passwort unverzüglich nach Erhalt zu ändern.</p> <p>2.1 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, das Passwort geheim zu halten wie auch weitere Legitimationsmittel gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen.</p> <p>Das Passwort und das Legitimationsmittel sind persönliche Merkmale und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder aufgezeichnet werden. Der Kunde/Die Kundin trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe oder Aufzeichnung seiner/ihrer Legitimationsmittel ergeben.</p>	<p>4.1 Passwort und andere Legitimationsmittel</p> <p>a) Der Nutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der BEKB zugestellte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Der Nutzer ist verpflichtet, das Passwort und andere Legitimationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Das Passwort darf nicht zusammen mit anderen Legitimationsmitteln ungeschützt auf Geräten oder sonst wo festgehalten werden. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie Buchstaben- oder Zahlenfolgen, Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, usw., bestehen.</p> <p>b) Das Passwort und andere Legitimationsmittel sind persönlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Die BEKB wird den Nutzer zu keinem Zeitpunkt ausserhalb der üblichen Legitimationsverfahren, insbesondere nicht per E-Mail, zur Preisgabe des Passworts und anderer Legitimationsmittel auffordern.</p>



	<p>4.2 Schutzmassnahmen auf den Endgeräten des Nutzers Der Nutzer ist verpflichtet, seine Geräte durch den Einsatz von geeigneten Schutzmassnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen und diese nicht unbefürsichtigt zu lassen. Insbesondere müssen das Betriebssystem und der Browser den aktuellsten Stand aufweisen. Die Sicherheitsupdates der Hersteller sind umgehend zu installieren. Der Nutzer hat für einen angemessenen und aktuellen Virenschutz zu sorgen. Die E-Banking Software (z.B. BEKB App, SmartLogin usw.) ist nur aus vertrauenswürdiger Quelle wie Apple Store oder Google Play Store zu beziehen. Es obliegt dem Nutzer, die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und -massnahmen zu treffen.</p>
<p>2.3 Besteht seitens des Kunden/der Kundin die Befürchtung, dass Dritte Zugang zu den Legitimationsmitteln des Kunden/der Kundin gewonnen haben, so ist die BEKB BCBE unverzüglich zu kontaktieren und der E-Banking-Zugang sperren zu lassen.</p> <p>5. Sperre/Kündigung 5.1 Der Kunde/Die Kundin kann seinen/ihren oder den Zugang seiner/ihrer Bevollmächtigten zu den Dienstleistungen telefonisch bei der BEKB BCBE sperren lassen. Die Sperre kann nur während der üblichen Geschäftszeiten verlangt werden. Überdies kann der Kunde/die Kundin seinen/ihren eigenen Zugang in der E-Banking Applikation mit sofortiger Wirkung sperren. Durch mehrfache Fehleingabe des Passworts wird der Zugang ebenfalls gesperrt. 5.2 Die Sperre, die durch den Kunden/die Kundin veranlasst wurde, kann von der BEKB BCBE nur mit Einverständnis des Kunden/der Kundin wieder aufgehoben werden.</p>	<p>4.3 Meldung und Sperrung Besteht seitens des Nutzers die Befürchtung, dass Dritte unberechtigten Zugang zu seinen Legitimationsmitteln oder seinem Gerät erlangt haben oder dessen Sicherheitskonfigurationen manipuliert wurden, so ist der Nutzer verpflichtet, dies der BEKB umgehend zu melden und den Zugang zu den betreffenden E-Banking-Dienstleistungen zu sperren bzw. sperren zu lassen. Die entsprechenden Kontaktinformationen sind unter bekb.ch oder im jeweiligen elektronischen Kanal zu finden.</p>
<p>2.5 Der Kunde/Die Kundin ist verpflichtet, seine/ihre Kontoauszüge nach Erhalt zu prüfen und Unklarheiten oder Fehler innerhalb von 30 Tagen bei der BEKB BCBE schriftlich zu beanstanden. Erfolgt während der Frist von 30 Tagen keine Beanstandung, gilt der Kontoauszug als genehmigt.</p>	<p>4.4 Prüfpflicht bei Dateneingaben und Kontoauszügen Der Nutzer hat die erfassten Daten bei der Auftragserteilung auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Stellt der Nutzer fest, dass der Auftrag nicht korrekt erteilt oder ausgeführt wurde, ist er verpflichtet, die BEKB sofort zu informieren.</p>
<p>2.4 Der Kunde/Die Kundin trägt sämtliche Folgen, die sich aus der auch missbräuchlichen Verwendung seiner/ihrer Legitimationsmittel oder derjenigen seiner/ihrer Bevollmächtigten ergeben.</p>	<p>4.5 Folgen der Nichtbeachtung der Sorgfaltspflichten Der Kunde trägt sämtliche Risiken und Folgen, die sich aus Nichtbeachtung dieser Sorgfaltspflichten ergeben, sofern die BEKB in ihrem Kontroll- und</p>



	Risikobereich die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.
4. Börsenaufträge	5. Börsenaufträge (Execution only)
4.1 Die Verarbeitung/Verbuchung der Börsenaufträge erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann z. B. verzögert werden durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten/Handelstage der betroffenen Börse.	5.1 Mittels E-Banking-Dienstleistungen erfasste Börsenaufträge gelten als Execution only Aufträge (Ziffer 3 der Handels- und Depotbestimmungen). Die Verarbeitung und Verbuchung von Börsenaufträgen erfolgt nicht rund um die Uhr. Sie kann sich z.B. durch die technische Verarbeitung, die Feiertagsregelungen oder die Handelszeiten oder -tage der betroffenen Börse verzögern.
	5.2 Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Änderung bzw. der Widerruf eines Börsenauftrags nur dann erfolgen kann, wenn er nicht bereits teilweise oder vollständig vom zuständigen Handelspartner bzw. -system ausgeführt worden ist. Kann die Änderung bzw. der Widerruf bei geschäftsüblicher Sorgfalt der BEKB nicht rechtzeitig vom Handelspartner bzw. -system bearbeitet werden, gilt sie bzw. er als der BEKB verspätet zugegangen.
4.2 Die BEKB BCBE übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die übliche Sorgfalt walten liess.	5.3 Die BEKB übernimmt keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und für Schäden (insbesondere Kursverluste), sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.
3. Ausschluss der Haftung der BEKB BCBE	6. Haftung der BEKB
3.1 Die BEKB BCBE übernimmt mit Ausnahme der Dokumente gemäss Ziff. 10 keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten E-Banking-Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Bewegungen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. E-Banking-Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet.	6.1 Übermittelte Daten Die BEKB wendet bei der Anzeige und Übermittlung der von ihr im Rahmen der jeweiligen E-Banking-Dienstleistung übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen usw. die geschäftsübliche Sorgfalt an. Jede weitergehende Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten schliesst die BEKB aus. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Bewegungen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die übermittelten Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet.
3.4 Bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken behält sich die BEKB BCBE jederzeit vor, die Dienstleistungen des E-Bankings bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen. Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die BEKB BCBE keine Haftung.	6.2 Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen a) Die BEKB kann weder den jederzeitigen störungsfreien noch den ununterbrochenen Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen gewährleisten. Werden Sicherheitsrisiken erkannt, behält sich die BEKB jederzeit vor, die Dienstleistungen bis zur Behebung dieser Risiken zu unterbrechen. Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die BEKB keine Haftung. Ebenso ist die BEKB berechtigt, die E-Banking-Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Den aus diesen Störungen, Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss Ziffer 3.5 allfällig entstehenden Schaden trägt der Kunde, es sei denn, die BEKB habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.
3.2 Die BEKB BCBE übernimmt keine Haftung für technische Zugänge von Drittanbietern zu Dienstleistungen der BEKB BCBE.	



	<p>b) Werden technische Zugänge zu Dienstleistungen von Drittanbietern zur Verfügung gestellt, haftet die BEKB nur, wenn sie die in ihrem Kontroll- und Risikobereich geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.</p>
<p>3.3 Der E-Banking Verkehr erfolgt über das Internet. Die BEKB BCBE schliesst die Haftung für jegliche Schäden aus der Benutzung des Internets aus. Insbesondere haftet die BEKB BCBE nicht für Schäden, die aus technischen Defekten oder mutmasslichen Netzüberlastungen entstehen.</p> <p>3.5 Die Haftung der BEKB BCBE für Schäden, die dem Kunden/der Kundin aus der Nichterfüllung seiner/ihrer vertraglichen Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.</p>	<p>6.3 Nutzung des Internets und der öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze</p> <p>a) Die öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze zum Informations- und Datenaustausch sowie das Gerät des Nutzers sind Teil des Gesamtsystems und befinden sich ausserhalb der Kontrolle der BEKB. Sie können zu einer Schwachstelle des Systems werden. Insbesondere können sie einem Eingriff unrechtmässiger Dritter unterliegen oder es können Übermittlungsfehler, Verzögerungen sowie Systemunterbrüche oder Systemausfälle auftreten (z.B. können die von der BEKB via E-Mail oder SMS übermittelten Informationen fehlgeleitet oder verzögert werden). Der Kunde kann hieraus keine Ansprüche gegen die BEKB ableiten.</p> <p>b) Obschon verschlüsselte Verfahren mit hohem Sicherheitsstandard angewendet werden, kann eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Die BEKB schliesst die Haftung für jegliche Schäden aus der Benutzung des Internets und der öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze aus, es sei denn, die geschäftsübliche Sorgfalt wurde durch die BEKB verletzt. Ausgeschlossen wird die Haftung auch für Fehlleistungen des Internets und der öffentlichen und privaten Datenübermittlungsnetze aller Art (z.B. Betriebsunterbrechung, Funktionsstörung, Viren, schädliche Komponenten usw.), Missbrauch durch Dritte sowie Verlust von Programmen oder sonstigen Daten in den Informationssystemen.</p>
	<p>6.4 Haftungsumfang</p> <p>a) In den Bereichen, in denen die BEKB für die Erbringung ihrer Dienstleistungen mit geschäftsüblicher Sorgfalt einsteht, haftet sie grundsätzlich nur für direkte und unmittelbare Schäden des Nutzers. Ausgeschlossen ist die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden.</p> <p>b) Soweit weder die BEKB noch der Nutzer die Sorgfaltspflichten verletzt haben, trägt derjenige den Schaden, in dessen Einflussbereich sich das schädigende Ereignis zugetragen hat.</p>
<p>7. Bankkundengeheimnis</p>	<p>7. Datenschutz und Bankgeheimnis</p>
<p>Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass trotz verschlüsselter Datenübermittlung nicht auszuschliessen ist, dass Dritte im In- und Ausland Rückschlüsse auf eine bestehende Bankbeziehung ziehen können, da das Internet ein offenes Netz ist und Daten regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden und die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt werden, da Absender und</p>	<p>7.1 Aufgrund der bei den E-Banking-Dienstleistungen eingesetzten Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Nutzerdaten einzusehen. Ein Zugriff durch unberechtigte Dritte kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.</p>



<p><u>Empfänger unverschlüsselt bleiben.</u></p>	<p>7.2 Bei Datenübermittlungen über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz (z.B. Internet oder Mobilfunknetz) können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Daten und Informationen, die sich der Nutzer ausserhalb der für die jeweilige E-Banking-Dienstleistung vorgesehenen Kanäle (z.B. per E-Mail oder SMS) übermitteln lässt, werden in der Regel unverschlüsselt übermittelt, weshalb das Bankgeheimnis und der Datenschutz nicht gewahrt sind. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte (z.B. Internetprovider) möglich sein.</p>
	<p>7.3 Internetprovider und andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen haben die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik über die Nutzung zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Nutzer mit wem in Kontakt getreten ist. Die Geschäftsbedingungen und die Datenschutzrichtlinien der Plattformanbieter, denen die Nutzer zustimmen, müssen von den rechtlichen Bedingungen der BEKB unterschieden werden. Diese Plattformanbieter sind unabhängige Unternehmen. Die BEKB hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Bedingungen. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, dass die Einstellungen auf ihren Geräten ihren Schutzbedürfnissen entsprechen.</p>
<p>8. Risiken im E-Banking</p>	
<p>8.1 Obschon verschlüsselte Verfahren mit hohem Sicherheitsstandard angewendet werden, kann eine absolute Sicherheit nie gewährleistet werden. 8.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis: –Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern. Es obliegt dem Kunden/der Kundin, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren und seinen/ihren Computer durch aktuelle Software und aktuelle Schutzprogramme zu schützen. –Der Provider hat die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik des Kunden/der Kundin zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Kunde/die Kundin mit wem in Kontakt getreten ist. –Es besteht die Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Internets unbemerkt Zugang zum Computer des Kunden/der Kundin verschafft. Diese Gefahr besteht z.B., wenn Software aus nicht vertrauenswürdiger Quelle verwendet wird. –Es besteht die Gefahr, dass sich bei der Nutzung des Internets Computerviren im Computer ausbreiten.</p>	



<p>Entsprechende Software kann den Kunden/die Kundin bei seinen/ihren Sicherheitsvorkehrungen unterstützen.</p>	
<p>9. Import- und Exportbeschränkungen</p>	
<p>Nutzt der Kunde/die Kundin E-Banking Anwendungen vom Ausland aus, nimmt er/sie zur Kenntnis, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben könnte, gegen die er/sie gegebenenfalls verstösst.</p>	
<p>10. Elektronische Zustellung von Bankbelegen im E-Banking</p>	<p>8. Elektronische Zustellung der Korrespondenz</p>
<p>10.1 Der Kunde/Die Kundin kann die BEKB BCBE beauftragen, Bankbelege wie z.B. Kontoauszüge, Zahlungsverkehrsavise, Börsenhandelsabrechnungen, Kontoabschlüsse, Steuerbescheinigungen, usw. — nachfolgend «Dokumente» genannt — elektronisch im E-Banking zur Verfügung zu stellen. Die Übermittlung erfolgt im PDF Format. Es ist Sache des Kunden/der Kundin, die technischen Voraussetzungen zu erfüllen, um PDF Formate einsehen zu können.</p> <p>10.2 Der Kunde/Die Kundin anerkennt, dass die Avisierung in elektronischer Form gleichwertig ist wie die Postzustellung und dass elektronisch zur Verfügung gestellte Dokumente ab dem Zeitpunkt der Aufschaltung als zugestellt gelten. Dies gilt auch, wenn der Kunde/die Kundin vorübergehend oder dauernd keinen Zugriff zum E-Banking der BEKB BCBE besitzt. Er/Sie nimmt zudem zur Kenntnis, dass bevollmächtigte Personen ebenfalls Zugriff auf die elektronischen Dokumente erlangen können.</p>	<p>8.1 Mit der Nutzung von E-Banking-Dienstleistungen und ohne weitere Instruktion ermächtigt der Kunde die BEKB Bankbelege, wie z.B. Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Bestätigungen bzw. Bescheinigungen, Kreditkartenrechnungen, Abrechnungen, Benachrichtigungen im Zusammenhang mit Kapitaltransaktionen, und weitere Anzeigen (nachfolgend gesamthaft «Dokumente») elektronisch über den jeweiligen E-Banking-Dienstleistungskanal zur Verfügung zu stellen. Eine Zustellung der Dokumente per Post kann jederzeit erfolgen oder vom Kunden verlangt werden. Bei zusätzlichem Versand auf Kundenwunsch gilt die jeweils gültige Gebührenordnung.</p>
<p>10.3 Die elektronischen Dokumente stehen ab Einlieferdatum während zweier Jahre zur Ansicht bereit. Danach werden die Daten gelöscht, und eine erneute Lieferung im elektronischen Format ist nicht mehr möglich. Die Dokumente können nachträglich bei der BEKB BCBE in Papierform bestellt werden. Die BEKB BCBE stellt den zusätzlichen Aufwand in Rechnung.</p>	<p>8.2 Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die BEKB durch die elektronische Bereitstellung der Bankbelege ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt hat. Ein Dokument gilt zum Zeitpunkt der elektronischen Abrufbarkeit als ordnungsgemäss zugegangen. Es gelten die Prüfpflichten gemäss Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p>
<p>10.4 Der Kunde/Die Kundin übernimmt die Verantwortung zur Abholung der Dokumente. Er/Sie übernimmt zudem allfällige Schäden aus nicht rechtzeitiger Einsichtnahme in die Dokumente. Dies gilt insbesondere bei Avisierung von LSV-Belastungen mit Widerspruchsrecht.</p>	<p>8.3 Der Kunde übernimmt die Verantwortung zur Abholung der Dokumente. Er ist ebenfalls verantwortlich, im Rahmen der für ihn jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Aufzeichnung und die geeignete Aufbewahrung bzw. Speicherung der elektronisch bereitgestellten Dokumente sicherzustellen. Die Dokumente können nachträglich bei der BEKB in Papierform bestellt werden. Dabei gilt die jeweils gültige Gebührenordnung.</p>
<p>10.5 Die Auslieferung der elektronischen Dokumente erfolgt in derselben Periodizität wie jene der Dokumente in Papierform. Die BEKB BCBE bietet keine Gewähr dafür, dass die elektronischen Dokumente in rechtlichen Verfahren anerkannt werden. Rechtsverbindlich sind die bei der BEKB BCBE vorhandenen Daten.</p>	<p>8.4 Die BEKB kann nicht garantieren, dass die elektronisch bereitgestellten Bankbelege im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden als Beweismittel verwendet werden können. Die BEKB weist den Kunden darauf hin, dass eine zur Einsicht berechtigte Behörde ihn dazu auffordern kann, Bankbelege ausgedruckt und in Papierform vorzulegen.</p>



~~10.6 Dieser Auftrag zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten kann jederzeit vom Kunden/von der Kundin oder von der BEKB|BCBE widerrufen werden. Der Widerruf ist empfangsbedürftig. Ab dem Eingang des Widerrufs bei der BEKB|BCBE werden zukünftig alle Dokumente an die der BEKB|BCBE mitgeteilte Adresse in Papierform zugestellt.~~



F Bestimmungen zum Zahlungsverkehr	F Bestimmungen zum Zahlungsverkehr
1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich
<p>1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») sämtlicher Währungen über die BEKB+BCBE, unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Transaktionsabwicklung erfolgt.</p>	<p>1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») sämtlicher Währungen über die BEKB, unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Transaktionsabwicklung erfolgt.</p>
<p>1.2 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten nicht für Transaktionen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.</p>	<p>1.2 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten nicht für Transaktionen, die mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.</p>
2. Grundsätzliche Angaben zum Zahlungsauftrag	2. Grundsätzliche Angaben zum Zahlungsauftrag
<p>Der Kunde/Die Kundin muss der BEKB+BCBE für die Ausführung eines Zahlungsauftrages grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontonummer oder IBAN (International Bank Account Number) des zu belastenden Kontos; - Name und Vorname resp. Firma sowie vollständige Adresse des Kunden/der Kundin; - Überweisungsbetrag und Währung; - IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin; - Name und Vorname bzw. Firma und die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers/der Zahlungsempfängerin; - eindeutige Identifikation des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers (BIC, Clearing oder Name und Adresse des Finanzinstituts); - gewünschtes Ausführungsdatum; - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die Bestimmungen für die elektronische Dienstleistung. 	<p>Der Kunde muss der BEKB für die Ausführung eines Zahlungsauftrages grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln und ist für deren Korrektheit verantwortlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - IBAN (International Bank Account Number) oder Kontonummer des zu belastenden Kontos; - Name und Vorname bzw. Firma sowie vollständige Adresse des Kunden; - Überweisungsbetrag und Währung; - IBAN oder Kontonummer des Zahlungsempfängers; - Name und Vorname bzw. Firma sowie die vollständige Adresse des Zahlungsempfängers; - eindeutige Identifikation des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers (BIC, Clearing oder Name und Adresse des Finanzinstituts); - gewünschtes Ausführungsdatum; - Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen. Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die Bestimmungen für die elektronische Dienstleistung. <p>Bei Zahlungsaufträgen ins Ausland oder innerhalb der Schweiz in Fremdwährungen muss die Spesenregelung («Gebührenteilung» oder «zulasten Auftraggeber» oder «zulasten Begünstigter») gewählt werden; fehlt diese Angabe, erfolgt Gebührenteilung. Sofern notwendig, sind länderspezifische Angaben zu ergänzen.</p>
3. Bedingungen für die Verarbeitung eines Zahlungsauftrages	3. Bedingungen für die Verarbeitung eines Zahlungsauftrags
<p>3.1 Der Zahlungsauftrag wird grundsätzlich nur verarbeitet, wenn die wesentlichen Angaben im Zahlungsauftrag vorhanden und widerspruchsfrei sind sowie mit denjenigen der BEKB+BCBE überein-</p>	<p>3.1 Der Zahlungsauftrag wird grundsätzlich nur verarbeitet, wenn die wesentlichen Angaben im Zahlungsauftrag vorhanden und widerspruchsfrei sind sowie mit denjenigen der BEKB übereinstimmen.</p>



stimmen.	
<p>3.2 Bei Verwendung einer IBAN ist der Kunde/die Kundin sowohl als Auftraggeber/Auftraggeberin einer Zahlung als auch als Zahlungsempfänger/Zahlungsempfängerin damit einverstanden, dass die Verarbeitung des Zahlungsauftrages einzig anhand der IBAN erfolgt. Ein Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten/der Begünstigten findet in der Regel nicht statt. Die BEKB BCBE behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen in wesentlichen Punkten zurückzuweisen. Gleiches kann sich das Finanzinstitut des Begünstigten/der Begünstigten vorbehalten. Bei einer solchen Rückweisung ist die BEKB BCBE berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers/der Auftraggeberin über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.</p>	<p>3.2 Bei Verwendung einer IBAN ist der Kunde-sowohl als Auftraggeber einer Zahlung als auch als Zahlungsempfänger damit einverstanden, dass die Verarbeitung des Zahlungsauftrags einzig anhand der IBAN erfolgt. Ein Abgleich mit Name und Adresse des Begünstigten findet in der Regel nicht statt. Die BEKB behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen in wesentlichen Punkten zurückzuweisen. Gleiches kann sich das Finanzinstitut des Begünstigten vorbehalten. Bei einer solchen Rückweisung ist die BEKB berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.</p>
<p>3.3 Die BEKB BCBE ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhaften oder fehlenden Angaben auszuführen, wenn diese durch die BEKB BCBE zweifelsfrei berichtet und/oder ergänzt werden können.</p>	<p>3.3 Die BEKB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhaften oder fehlenden Angaben auszuführen, wenn diese durch die BEKB zweifelsfrei berichtet und/oder ergänzt werden können.</p>
<p>3.4 Der Kunde/Die Kundin muss zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf dem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrages verfügen. Es steht im Ermessen der BEKB BCBE, ob sie trotz fehlendem Guthaben oder fehlender Kreditlimite einen Zahlungsauftrag ausführen will.</p>	<p>3.4 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf dem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrags verfügen. Es steht im Ermessen der BEKB, ob sie trotz fehlendem Guthaben oder fehlender Kreditlimite einen Zahlungsauftrag ausführen will.</p>
<p>3.5 Erteilt der Kunde/die Kundin verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder den dem Kunden/der Kundin gewährten Kredit übersteigt, kann die BEKB BCBE ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge auszuführen sind.</p>	<p>3.5 Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbetrag das verfügbare Guthaben oder den dem Kunden gewährten Kredit übersteigt, kann die BEKB ohne Rücksicht auf das Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge auszuführen sind.</p>
<p>3.6 Mit Ausführung des Zahlungsauftrages wird das angegebene Konto des Kunden/der Kundin mit Datum des Ausführungstages belastet.</p>	<p>3.6 Mit Ausführung des Zahlungsauftrags wird das angegebene Konto des Kunden mit Datum des Ausführungstages belastet.</p>
	<p>3.7 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Änderung oder ein Widerruf eines Zahlungsauftrags nur dann erfolgen kann, solange die Zahlung auf dem Konto nicht verbucht ist.</p>
	<p>3.8 Die BEKB behält sich vor, Zahlungsaufträge in CHF oder Fremdwährung, die mit einer Deckungszahlung (Anschaffung der entsprechenden Währung durch</p>



	<p>ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutschreiben. Wenn die BEKB die Zahlungseingänge dem Konto dennoch sofort gutschreibt, behält sich die BEKB vor, das Konto jederzeit wieder zu belasten, falls die Deckung von den Korrespondenzbanken nicht eintreffen sollte.</p>
<p>4. Überweisung im SEPA-Standard</p> <p>Damit ein Zahlungsauftrag im SEPA-Standard (inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards SEPA = Single Euro Payment Area) abgewickelt werden kann, ist erforderlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zahlungsauftrag auf Euro lautet, - der Zahlungsauftrag die BIC des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers und die IBAN des Kontos des Zahlungsempfängers enthält, auf welches die Gutschrift lautet, - betreffend Spesen die Option «geteilte Spesen» (SHA) gewählt wird. <p>Weitere Informationen für die Überweisung im SEPA-Zahlungsstandard finden sich im entsprechenden Fact-Sheet, das bei der BEKB BCBE erhältlich oder im Internet abrufbar ist.</p>	<p>4. Überweisung im SEPA-Standard</p> <p>Damit ein Zahlungsauftrag im SEPA-Standard (inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards SEPA = Single Euro Payment Area) abgewickelt werden kann, ist erforderlich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Zahlungsauftrag auf Euro lautet, - der Zahlungsauftrag die BIC des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers und die IBAN des Kontos des Zahlungsempfängers enthält, auf das die Gutschrift lautet, - betreffend Spesen die Option «geteilte Spesen» (SHA) gewählt wird. <p>Weitere Informationen für die Überweisung im SEPA-Zahlungsstandard finden sich im entsprechenden Fact-Sheet, das bei der BEKB erhältlich oder im Internet abrufbar ist.</p>
<p>5. Sammelauftrag</p> <p>Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziff. 2 und 3 für jeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die BEKB BCBE unverarbeitet zurückgewiesen werden.</p>	<p>5. Sammelauftrag</p> <p>Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehenden Ziffern 2 und 3 für jeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die BEKB unverarbeitet zurückgewiesen werden.</p>
<p>6. Ablehnung eines Zahlungsausgangs oder – eingangs (Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften)</p> <p>6.1 Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages nicht erfüllt und erfolgt keine Berichtigung oder Ergänzung durch die BEKB BCBE, führt die BEKB BCBE den Zahlungsauftrag nicht aus. Der Zahlungsauftrag kann auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei zurückgewiesen werden. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den retournierten Betrag mit Valuta von dessen Eingang bei der BEKB BCBE wieder gut.</p> <p>6.2 Ist die BEKB BCBE in der Lage, den Grund für die Ablehnung eines ausgehenden Zahlungs-</p>	<p>6. Ablehnung eines Zahlungsausgangs oder – eingangs (Verstoss gegen rechtliche und bankinterne Vorschriften)</p> <p>6.1 Sind eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages nicht erfüllt und erfolgt keine Berichtigung oder Ergänzung durch die BEKB, führt die BEKB den Zahlungsauftrag nicht aus. Der Zahlungsauftrag kann auch durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei zurückgewiesen werden. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den retournierten Betrag mit Valuta von dessen Eingang bei der BEKB wieder gut.</p> <p>6.2 Ist die BEKB in der Lage, den Grund für die Ablehnung eines ausgehenden Zahlungsauftrages selbst</p>



<p>auftrages selber zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber/der Auftraggeberin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.</p>	<p>zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.</p>
<p>6.3 Zahlungen mit ungenügenden Angaben im Auftrag werden in der Regel unter Abzug von Spesen an das Finanzinstitut des Auftraggebers/der Auftraggeberin retourniert. Die BEKB BCBE ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers/der Auftraggeberin) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.</p>	<p>6.3 Zahlungen mit ungenügenden Angaben im Auftrag werden in der Regel unter Abzug von Spesen an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Die BEKB ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. des Auftraggebers) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben. Dadurch können allfällige Rückschlüsse Dritter bezüglich der Bankverbindung des Kunden nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>6.4 Die BEKB BCBE ist nicht verpflichtet, Zahlungsausgänge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln stehen. Die BEKB BCBE haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.</p>	<p>6.4 Die BEKB ist nicht verpflichtet, Zahlungsausgänge auszuführen oder Zahlungseingänge zu verarbeiten, die anwendbares Recht, regulatorische Vorschriften, nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Anordnungen von zuständigen Behörden verletzen oder auf andere Weise nicht im Einklang mit internen oder externen Verhaltensregeln stehen. Überdies kann die BEKB die Ausführung von verdächtigen Zahlungsaufträge aufgrund von Einzeltrickbetrüger, Vorschussbetrüger (Scam) und Ähnlichem verweigern. Sie teilt dies dem Kunden umgehend mit. Die BEKB haftet nicht für allfällige Verzögerungen, die aufgrund von notwendigen Abklärungen entstanden sind, es sei denn, sie habe die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.</p>
<p>7. Gutschrift- und Belastungsdatum</p>	<p>7. Gutschrifts- und Belastungsdatum</p>
<p>7.1 Fällt ein Gutschrift- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB BCBE berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen.</p>	<p>7.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-) Feiertag, ist die BEKB berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachgehenden Bankwerktag vorzunehmen.</p>
<p>7.2 Der Kunde/Die Kundin nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim/bei der Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können.</p>	<p>7.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und (Bank-) Feiertage verzögern können.</p>
<p>8. Gutschrift- und Belastungsanzeigen</p>	<p>8. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen</p>
<p>Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden/der Kundin in der Regel spätestens nach Ablauf eines Monats zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der</p>	<p>Die Gutschrift- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens nach Ablauf eines Monats zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der Form und Art der Anzei-</p>



Form und Art der Anzeigen.	gen.
9. Währungsumrechnung/Kursrisiko	9. Währungsumrechnung/Kursrisiko
9.1 Vergütungen in fremder Währung erfolgen grundsätzlich auf das im Zahlungsauftrag angegebene Konto, unabhängig von der Kontowährung oder der Währung des eingehenden Betrages. Für die Umrechnung in die bzw. aus der Kontowährung gilt der die jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Verarbeitungstag des Auftrags.	9.1 Vergütungen in fremder Währung erfolgen grundsätzlich auf das im Zahlungsauftrag angegebene Konto, unabhängig von der Kontowährung oder der Währung des eingehenden Betrags. Für die Umrechnung in die bzw. aus der Kontowährung gilt der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Verarbeitungstag des Auftrags.
9.2 Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kunde/ die Kundin .	9.2 Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Wiedergutschrift im Falle einer Zurückweisung) trägt der Kunde.
10. Recht der BEKB +BCBE auf Rückforderung einer Gutschrift	10. Recht der BEKB auf Rückforderung einer Gutschrift
Die BEKB +BCBE ist nach erfolgter Gutschrift einer Zahlung ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses berechtigt, den gutgeschriebenen Betrag samt Zins seit Gutschrift dem Konto des Kunden/ der Kundin zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern, falls sich nachträglich zeigt, dass die Gutschrift irrtümlich (z.B. Doppelzahlung) oder sonst zu Unrecht erfolgt ist. Die BEKB +BCBE informiert den Kunden/ die Kundin sofort über eine erfolgte Belastung.	Die BEKB ist nach erfolgter Gutschrift einer Zahlung ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses berechtigt, den gutgeschriebenen Betrag samt Zins seit Gutschrift dem Konto des Kunden zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern, falls sich nachträglich zeigt, dass die Gutschrift irrtümlich (z.B. Doppelzahlung) oder sonst zu Unrecht erfolgt ist. Die BEKB informiert den Kunden sofort über eine erfolgte Belastung.
11. Länder- und währungsspezifische Besonderheiten	11. Länder- und währungsspezifische Besonderheiten
11.1 Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB +BCBE liegen. Die BEKB +BCBE haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden.	11.1 Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsausgängen oder -eingängen zur Folge haben, die ausserhalb des Einflussbereichs der BEKB liegen. Die BEKB haftet nicht für entsprechende Blockierungen, Verzögerungen oder Nichtausführungen von Zahlungsaufträgen oder den daraus entstehenden Schaden.
11.2 Die BEKB +BCBE behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde/ Die Kundin wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Ländern sind vom Kunden/ von der Kundin zu beachten.	11.1 Die BEKB behält sich vor, den Zahlungsverkehr mit gewissen Ländern oder in gewissen Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr mit entsprechenden Ländern sind vom Kunden zu beachten.
12. Preise	12. Preise
12.1 Die BEKB +BCBE ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen und damit	12.1 Die BEKB ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen und damit verbun-



verbundenen Zusatzleistungen (wie z.B. die Reproduktion von Daten oder manuelle Aufwände aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) wie auch für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben.	denen Zusatzleistungen (wie z.B. der Reproduktion von Daten oder manuellen Aufwänden aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) als auch für die Währungsumrechnungen einen Preis zu erheben.
12.2 Die vom Kunden/ von der Kundin zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der BEKB BCBE für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Zahlungstransaktion in Rechnung gestellt werden.	12.2 Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der BEKB für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Zahlungstransaktion in Rechnung gestellt werden.
12.3 Für Preise und Konditionen gilt Ziff. 8 der AGB.	12.3 Für Preise und Konditionen gilt Ziffer 8 der AGB.
13. Annahmeschlusszeiten	13. Annahmeschlusszeiten
Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden/ der Kundin in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages nach der Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.	Die Annahmeschlusszeiten werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrags nach der Annahmeschlusszeit, kann die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt werden.
14. Datenbearbeitung/weitergabe	14. Datenschutz und Bankgeheimnis
14.1 Der auftraggebende Kunde/ Die auftraggebende Kundin ist damit einverstanden, dass seine/ ihre Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN, bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BEKB BCBE), Systembetreibern wie z.B. SIC (Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.	14.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN, bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Währung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländischen Korrespondenzbanken der BEKB), Systembetreibern wie z.B. SIC (Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weiteren Ländern übermitteln können.
14.2 Der begünstigte Kunde/ Die begünstigte Kundin nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm/ ihr dem Auftraggeber/der Auftraggeberin bekannt gegebenen Daten ebenfalls über die obgenannten Systeme verarbeitet bzw. weitergegeben werden können.	<i>Integriert in Ziffer 14.1</i>
14.3 Im Weiteren nimmt der Kunde/ die Kundin zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.	14.2 Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, die ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.